

M a r t i n B u j a r d

Europäische Verfassungsbemühungen

im Lichte von Immanuel Kants

philosophischem Entwurf

„Zum ewigen Frieden“

Juristisches Seminar
Universität Heidelberg
2003

Begutachter: Prof. Dr. Müller-Graff

Inhaltsverzeichnis:

<u>1) Einleitung: Die Bedeutung philosophischer Grundideen für realpolitische Entwicklungen wie die europäische Einigung.....</u>		3
a) Zentrale Leitgedanken der Einigungsidee.....		4
b) Zur Bedeutung der Ideengeschichte für die Entstehung des demokratischen marktwirtschaftlichen Rechtsstaats als Indiz für die Bedeutung der Ideengeschichte für die europäische Einigung.....		5
 <u>2) Vita des Immanuel Kant und Einführung in die Epoche seiner Zeit</u>		
a) Einführung in die Epoche seiner Zeit.....		8
b) Vita und seine wichtigsten Werke.....		10
 <u>3) Ausgewählte Schwerpunkte seiner philosophischen Beiträge</u>		
a) Einführung zentraler Begriffe.....		11
b) Überwindung des Gegensatzes zwischen Empirikern und Rationalisten.....		13
c) Kants Moralvorstellung und der kategorische Imperativ.....		14
d) Aufklärung.....		15
e) Kants Geschichtsauffassung und Aspekte seiner Rechtsauffassung.....		17
f) Theorie und Praxis.....		18
 <u>4) Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“ - kritische Darstellung, moderne Interpretation und Wiedererscheinen seiner Ideen in der Realität der europäischen Zusammenarbeit nach dem zweiten Weltkrieg bis heute</u>		
a) 6 Präliminarartikel: Verbote als Voraussetzung für den ewigen Frieden.....		21
b) 3 Definitivartikel: (positive) Voraussetzungen für den ewigen Frieden.....		23
c) Erster Zusatz: Das Auffangen der Unvollkommenheit des Menschen durch Errichtung einer Verfassung und der ständige Fortschritt zum Besseren.....		28
d) Zweiter Zusatz: Einholen des Rats von Philosophen.....		32
e) Erster Anhang: Notwendigkeit einer Übereinstimmung von Moral und Politik.....		32
f) Zweiter Anhang: Publizität als transzendente Bedingung des öffentlichen Rechts....		33
g) Zusammenfassende Würdigung auch in Hinblick auf die Entwicklung der EU.....		35
 <u>5) Historische Darstellung von Einigungsideen und neuere Zielsetzungsideen für die EU</u>		
a) Europäische Konzepte vor Kant.....		36
b) Europäische Konzepte nach Kant bis zum ersten Weltkrieg.....		38
c) Die Zwischenkriegsphase - der Völkerbund und die Paneuropabewegung.....		38
d) Die realpolitische Chance und die offensichtliche Notwendigkeit europäischer Einigungskonzepte nach dem zweiten Weltkrieg.....		39
e) Einigungsmotivationen nach der Montanunion bis zur Gründung der EU.....		41
f) Neuere Entwicklungen und aktuelle Zielsetzungsideen für die EU.....		42
 <u>6) Fazit: Die Aktualität Kants insbesondere in Hinblick auf neuere Entwicklungen der EU.....</u>		45
<u>Literatur.....</u>		47

1) Einleitung: Die Bedeutung philosophischer Grundideen für realpolitische Entwicklungen wie die europäische Einigung

In dieser Arbeit soll gezeigt werden, dass Kants Friedensentwurf von 1795 zentrale Gedanken der europäischen Einigung angestoßen und vorweggenommen hat. Es wird basierend auf einer Vorstellung seiner philosophischen und methodischen Denkweise sowie anhand stilistischer und motivationaler Besonderheiten begründet, dass Kant zwar implizit, aber eindeutig einen Souveränitätstransfer forderte, um die friedensschaffende Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge zu gewährleisten (siehe 4b). Die ideengeschichtliche Neuigkeit dieser Forderung (siehe 5a und 5b), Kants Begründung und seine Prognose hinsichtlich der Erfüllung dieser Forderung (siehe 3c, 3e und 4c) und der empirische Beweis der Notwendigkeit dieses Souveränitätstransfers am Beispiel des Völkerbundes (siehe 5c) sollen dargestellt werden.

Desweiteren soll diese Arbeit anhand einer detaillierten Darstellung und Diskussion seines Friedensentwurfs zeigen (siehe 4), dass Kant auch in anderen Punkten wichtige Anstöße und richtige Prognosen gegeben hat, wobei die Prognose der friedensstiftenden Funktion des Handels in Hinblick auf den Binnenmarkt ein hervorzuhebender Punkt ist (siehe 4c).

Es soll gezeigt werden, dass von den drei zentralen Leitgedanken der Einigung (siehe 1a) der (u. a.) auf Kant zurückgehende Friedensstiftende in der Gründungsphase nach dem zweiten Weltkrieg bis zur Montanunion die dominierende Motivation war (siehe 5d), dass danach der wirtschaftliche Leitgedanke einige Jahrzehnte überwiegte (siehe 5e) und dass in der heutigen Diskussion alle drei Leitgedanken (Wirtschaft, Frieden /Stabilität und Macht) eine Rolle spielen (siehe 5f). Es soll in diesem Zusammenhang auch am Beispiel der Erweiterungspolitik der EU gezeigt werden, dass bei politischen Entscheidungen der letzten Jahre der Friedensaspekt und Kants Ideen von großer Aktualität waren.

Zuerst werden in diesem Kapitel die zentralen Leitgedanken der Einigungsidee und beispielhaft die Bedeutung der Ideengeschichte für politische Entwicklungen dargestellt. Anschließend wird Kants Lebenslauf und die Epoche seiner Zeit vorgestellt, was beides für die Einordnung von seinem Werk von Bedeutung ist. Im dritten Kapitel werden die für das Verständnis des Friedensentwurfs notwendigen philosophischen Denkansätze Kants hinsichtlich von Methodik, Moral, Aufklärung, Geschichte und Praxis erläutert. Im zentralen vierten Kapitel wird Kants Friedensentwurf abschnittsweise dargestellt, interpretiert und hinsichtlich der europäischen Einigung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bewertet. Im nächsten Kapitel wird anhand eines historischen Überblicks der Einigungsideen und ihrer

Verwirklichung gezeigt, welche bedeutende Rolle die Leitidee Frieden und die Verwirklichung des von Kant geforderten Souveränitätstransfer innehatte, bevor das Fazit in Kapitel sechs diese Arbeit abschließt.

a) Zentrale Leitgedanken der Einigungsidee

Die Europäische Union ist mitten im Prozeß ihrer Erstehung. Sie ist eine Baustelle und wie sie in einem reiferen Stadium in beispielsweise 20 Jahren aussieht, ist noch ungewiss. Die Entwicklung des Zusammenwachsens Europas mittels der EU steht jedoch nicht im luftleeren Raum und ist nicht nur von kurzfristig gedachten, den nationalstaatlichen Nutzen optimierenden Verhandlungsmaximen geprägt. Normative Entwürfe, die teilweise mehrere hundert Jahre alt sind, haben die zentralen Leitgedanken des europäischen Zusammenwachsens geprägt und spielen auch heute noch - teils bewußt und implizit benannt, teils unbewußt - eine enorm wichtige Rolle. Zentrale Gedanken der Einigungsideen sind die Sicherung des Friedens, der Erhalt und die Sicherung des Machteinflusses insbesondere gegenüber den USA und die Steigerung wirtschaftlicher Prosperität.

Die Sicherung des Friedens ist so erfolgreich gelungen, insbesondere wenn man die Stabilisierung der mittel- und osteuropäischen Länder nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion betrachtet (zu der direkte EU-Hilfen ebenso beitrugen wie die indirekte Magnetkraft der Beitrittsperspektive), dass der Friedenserfolg und dessen teilweise Zurechenbarkeit auf die EU in Wissenschaft wie Medien gelegentlich nicht mehr so stark wahrgenommen wird. Wie später in dieser Arbeit gezeigt wird, ist dieser Friedensaspekt, der auch auf Kants Schriften zurückgeht, in den europapolitischen Entscheidungen der letzten 15 Jahre jedoch von hervorgehobener Bedeutung.

Der Erhalt der Macht bezieht sich auf die wirtschaftliche, politische und militärische Konkurrenzsituation zu den großen Weltmächten Sowjetunion und USA, wovon seit einigen Jahren nur noch die USA diese Rolle spielt. Dieses Konzept der 'Dritten Kraft' bezieht sich nicht nur auf das geostrategische Gleichgewicht zu USA und Sowjetunion, sondern für einige Theoretiker auch auf die Verwirklichung eines gesellschaftlichen Alternativentwurfs, eines sozialdemokratischen 'Dritten Weges'. Dieser Weg war von Löwenthal kurz nach dem zweiten Weltkrieg als neutraler Puffer zwischen Kapitalismus und Sozialismus gedacht. Von vielen anderen Denkern wurde der „Dritte Weg“ als eine dem Kapitalismus der USA durchaus nahestehende, aber sozial abgefederte Form der Marktwirtschaft interpretiert. In Zeiten der Globalisierungsdebatte betont Habermas (siehe auch 5f) die wichtige Rolle der EU, um durch den 'Dritten Weg' aus einer Globalisierungsproblematik zu gehen, bei welchem

negative Folgen der Globalisierung abgefangen werden.¹ Dieser Weg ist allein auf nationalstaatlicher Ebene nicht praktikierbar, da nationalstaatliche Entscheidungen an Bedeutung verlieren. Dieser Verlust soll mittels einer weiterführenden Integration durch die EU kompensiert werden.

Die wirtschaftliche Grundidee der EU bezieht sich auf die Vermehrung der Wohlfahrt durch einen größeren Markt. Komparative Kostenvorteile können durch Streichen von Zöllen in einem Binnenmarkt stärker genutzt werden. Skaleneffekte sind in einem über 300 Millionen Einwohner großen Markt deutlich größer als die Addition der Skaleneffekte in 15 einzelnen Staaten. Auch im Außenhandel und im Wettbewerbsrecht hat eine gemeinsame Vertretung durch die EU bzw. EG große Vorteile. Diese wohlfahrtssteigernden Wirtschaftsaspekte sind in den Medien sehr präsent, werden von den nationalen Regierungen aber gerne sich selbst zugerechnet, während anderswo verursachte Probleme gelegentlich auf die EU und ihre Entscheidungen geschoben werden.

Diese drei Leitgedanken sind die Hauptmotivationen für den Integrationsprozess der EU und bei der Analyse von Vertragsverhandlungen neben der Wahrung von Eigeninteressen von zentraler Bedeutung. In dieser Arbeit soll der Leitgedanke des Friedensaspektes besonders beleuchtet werden - insbesondere seine ideengeschichtliche Grundlage in Kants Schriften und der Grad ihrer Umsetzung in den europäischen Verträgen EGV und EUV sowie in dem aktuellen Verfassungsentwurf des Konventspräsidiums.

b) Zur Bedeutung der Ideengeschichte für die Entstehung des demokratischen marktwirtschaftlichen Rechtsstaats als Indiz für die Bedeutung der Ideengeschichte für die europäische Einigung

Die Grundsätze Demokratie, Rechtsstaat und freie Marktwirtschaft haben die europäischen Staatsverfassungen und die Gemeinschaftsverträge außerordentlich geprägt. Das politische und wirtschaftliche System in den Mitgliedsländern der EU hat - im Gegensatz zum System der EU - ein gewisses Reifestadium erreicht und Kernelemente erscheinen als selbstverständlich; doch wurden auch diese zentralen Elemente der Verfassungen im Laufe von Jahrhunderten durch die Ideengeschichte entwickelt und in teils langwierigen Prozessen gesellschaftlich und rechtlich umgesetzt. Nicht immer war der Bezug zwischen der Theorie und ihrer Umsetzung so klar und zeitlich nah wie bei Jean-Jacques Rousseaus Theorie der Volkssouveränität und ihrer Umsetzung durch die Französische Revolution. Beispielhaft und

¹ Habermas 1991. Die alternativen zwei Wege sind demnach die Unterordnung des Staates unter die Weltwirtschaft angesichts der Globalisierungsdynamik oder eine „Schließung der Schleusen“.

in groben Zügen soll in diesem Abschnitt der enge Zusammenhang von Verfassung und ideengeschichtlichen Entwürfen hinsichtlich dieser drei Grundprinzipien dargestellt werden als Indiz dafür, dass auch der europäische Einigungsprozess in großem Maße ideengeschichtlich geprägt ist - und dies nicht ausschließlich, aber besonders durch Immanuel Kant.

Die Demokratie hatte lange Zeit in Wissenschaft und Politik einen schlechten oder zumindest ambivalenten Ruf, was sich nicht nur anhand von Kants Auffassung von der Demokratie als zwangsläufig despotische Herrschaftsform zeigen lässt. Das änderte sich im 18. Jahrhundert etwas, wobei der Siegeszug der Demokratie erst im 20. Jahrhundert kam und sich vor allem auf die Länder beschränkte, die vom Hauptstrom des westeuropäischen und nordamerikanischen Politik-, Rechts- und Kulturverständnisses geprägt sind. Die theoretischen und ideengeschichtlichen Grundlagen von Demokratie reichen bis zu Aristoteles und seiner Lehre über die guten Staatsverfassungen sowie die Herrschaft der Volksversammlung im Athener Staat zurück. Auch spätere Konzepte wie das der Mäßigung der Demokratie durch Gewaltenteilung von Montesquieu, Rousseaus bereits erwähnter Beitrag über die radikale Volkssouveränitätslehre, Alexis de Toquevilles Beschreibung des Zielkonfliktes zwischen Freiheit und Gleichheit sowie John Stuart Mills liberale Theorie der Repräsentativdemokratie spielen neben anderen für die Entstehung der politischen Systeme im heutigen Europa eine zentrale Rolle.

Auch die Verrechtlichung von Herrschaft und die Postulierung von Grundrechten, die beide das Grundgesetz sowie andere europäische Verfassungen prägen, sind ideengeschichtlich entwickelt worden, nicht zuletzt durch die Vertragstheoretiker Hobbes und Locke, die ein freies Individuum in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellten.

Wie die in den Verfassungen der meisten Industrieländer verwirklichten Konzepte der Demokratie und des Rechtsstaates, hat auch das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft ideengeschichtliche Wurzeln. Den Wohlfahrtsgewinn durch marktwirtschaftliche Anreizsetzung im ungehinderten Wettbewerb bei freiem Handel und einer Garantie des Privateigentums betonte Adam Smith vor über 200 Jahren in seinem Buch über den Wohlstand der Nationen² ebenso wie David Ricardo. Sozialpolitisch motivierte Eingriffe in den Marktmechanismus hatten wie bei Bismarcks Sozialversicherung vor allem herrschaftssichernde Funktionen, wurden aber auch konzeptuell entwickelt wie beim Konzept

² Smith, Adam, Der Wohlstand der Nationen, aus dem Englischen übersetzt nach der 5. Auflage von 1789, München 1978. Smith forderte den freien Handel nicht nur zum Zwecke der Wohlstandsmehrung; auch seine Grundpositionierung war deutlich liberal ausgerichtet.

der Sozialen Marktwirtschaft von Ludwig Erhards Chef-Theoretiker Müller-Armack als Kombination des freiheitlichen und des sozialen Prinzips.

Diese Konzepte von Demokratie, Rechtsstaat und sozialer Marktwirtschaft sind im Aufbau der Europäischen Union genauso zentral und unersetzlich wie im Aufbau der Verfassungen der Mitgliedsstaaten. Das manifestiert sich im EG-Vertrag hinsichtlich der Marktwirtschaft bereits an mehreren Stellen in der Präambel wie Absatz 3 („die Europa trennenden Schranken beseitigen“), Absatz 5 („redlichen Wettbewerb gewährleisten“) und Absatz 7 („Beseitigung der Beschränkungen im zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehr“), sowie im Art.2 EGV, der als Weg zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes (der in Art.23 ff EGV weiter ausgeführt wird), die Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion (die in Art. 98 ff EGV weiter ausgeführt werden) und die Durchführung gemeinsamer Politiken und Maßnahmen (Art. 3-4 EGV) nennt. Vorläufige Höhepunkte waren die Verwirklichung des Binnenmarktes (Art. 14 EGV) und die Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 98-124 EGV und Art. 2 Abs. 1 EUV). Die Konzepte Demokratie und Rechtsstaat finden ihre vertragliche Umsetzung vor allem in der Charta der Grundrechte der EU, die vom Grundrechtskonvent unter Vorsitz von Roman Herzog entworfen und am 7.12.2000 in Nizza vom Europäischen Rat feierlich proklamiert wurde. Möglicherweise wird diese Charta in Zukunft ins Primärrecht überführt, zur Zeit ist ihre Wirkkraft nur normativ und kann vom EuGH als „zusätzliche Belegautorität bei der Entwicklung allgemeiner Rechtsgrundsätze gemäß Art. 220 EGV in Bezug genommen werden“³. Die Charta betont in der Präambel Absatz 3, dass die EU „auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“ beruht und führt dies in den folgenden Artikeln aus.⁴

Ebenso wie diese Konzepte bzw. Grundsätze ideengeschichtlich entwickelt und vorweggedacht sind, ist auch die europäische Zusammenarbeit, die einen Souveränitätstransfer von den Nationalstaaten zu einer supranationalen Organisation miteinschließt (wie sie in Form der EU stattfindet), ideengeschichtlich begründet. Hierbei spielt Kant eine sehr bedeutende Rolle, denn er forderte - ebenso wie Hugo und Saint-Simon - implizit einen freiwilligen Souveränitätsverzicht der einzelnen Staaten, was sich fundamental von gewöhnlicher intergouvernementaler Zusammenarbeit unterscheidet. Die ideengeschichtliche Grundlage (nicht nur die Kant'sche) für ein zusammenwachsendes

³ Müller-Graff 2001 (Integration, S. 212-213). Ebenso kann die Charta bei der Globalbeurteilung einer Grundrechtlage eines Mitgliedstaates gemäß Art. 7 EUV in Bezug genommen werden.

⁴ Mit Demokratie ist die Kontrolle der Herrschaft durch den Volkswillen gemeint, nicht ein unbedingtes Durchsetzen des „demokratischen Prinzips“, das dem „föderalen Prinzip“ gegenübersteht, bei welchem die

Europa war ebenso notwendig für die Realisierung europäischer Integrationspläne wie die realpolitischen Möglichkeiten nach dem zweiten Weltkrieg. Kant wird oft als „Ideenvater“ der VN und des Völkerbundes genannt, nicht zuletzt weil er den Begriff Völkerbund verwendete und weil die VN als Weltorganisation potentiell wie von ihm gefordert für alle Staaten der Welt offen sind. Die EU ist zwar auf Staaten aus einer (gerade aus Kants Sicht wichtigen) Region beschränkt, allerdings ist sie den von Kant implizit⁵ geforderten Schritt des Souveränitätstransfers gegangen. Dieser Souveränitätstransfer ist in der ersten Maastrichter Säule (Art. 1 Abs. 3 EUV) verwirklicht, welche die Europäischen Gemeinschaften Euratom (EAG) und EG (vormals EWG) einschließt⁶. In diesen Bereichen hat die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit (Art. 220 EGV und Art. 46 EUV) Anwendungsvorrang vor nationalem Recht. Die Mitgliedsstaaten können durch den EuGH oder durch die Kommission bzw. dem Rat infolge von Verordnungen oder Richtlinien gemäß Art. 249 EGV zum Tätigwerden verpflichtet werden. Im Gegensatz zu der Mehrzahl von Wissenschaftlern spricht Hartmann bei dieser supranationalen Säule sogar von einer Staatlichkeit, die im Sinne von Nettls „high state“-„low state“-Unterscheidung superflach ist.⁷ Unbestritten ist jedoch der Souveränitätsverzicht in den Politikfeldern der ersten Säule im Gegensatz zum intergouvernementalen Charakter der anderen beiden Säulen, bei denen man im politikwissenschaftlichen Jargon von ‘Internationalen Regimen’ spricht. Der Souveränitätsverzicht zementiert das Zusammengehören der Mitgliedsstaaten und sichert somit auf Dauer ihr friedliches Zusammenleben. Dieser Friedensaspekt war der zentrale Punkt in Kants Aufruf an die Mächtigen in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“. Ein weiterer von Kant zentral herausgearbeiteter ‘Friedensverstärker’ ist der zunehmende Handel zwischen den Völkern, der durch den EG-Binnenmarkt (Art. 14 und 23 ff EGV) eine enorme Funktionsverstärkung im Sinne der Friedenssicherung hat.

2) Vita des Immanuel Kant und Einführung in die Epoche seiner Zeit

a) Einführung in die Epoche seiner Zeit

Kant wird zeitlich und inhaltlich der Epoche der Aufklärung zugeordnet, welche dem Barock

Legitimation mittels einer längeren Legitimationskette über die gewählte Regierung der Nationalstaaten und deren Vertretung im Rat kommt.

⁵ Inwiefern ein Souveränitätsverzicht der einzelnen Staaten von Kant implizit gefordert wurde, wird weiter unten analysiert. Dazu auch: Pfetsch 1997 (S. 19).

⁶ Die dritte Europäische Gemeinschaft (zeitlich die erste) ist die Montanunion (EGKS), deren Laufzeit nach 50 Jahren am 23.7.2002 abgelaufen ist.

⁷ Hartmann 2001 (S.13-18).

folgte und von der Epoche der Romantik abgelöst wurde. Diese Epoche prägte Europa im 18. Jahrhundert in den Bereichen Philosophie, Wissenschaft, Dichtung, Musik sowie Kunst und leitete den Prozess der Säkularisierung ein. Zentraler Aspekt war die aufkommende Überzeugung von der Autonomie der menschlichen Vernunft, die als einzige und letzte Instanz sowohl den Erkenntnisprozess als auch die normativen Vorstellungen prägt. Zentrales Instrument dieser aufklärerischen Vernunft ist die Kritik und die Möglichkeit öffentlicher Diskussionen. Dies führte zu einer Befreiung von Konventionen und Normen, sowie einer kritischeren Sicht von Institutionen, die nicht auf der Basis der Vernunft begründet werden konnten. Philosophisch geprägt war die Epoche und auch Kant selbst von der Debatte zwischen Empirikern (Locke, Berkeley und Hume) und Rationalisten (Descartes und Spinoza), den französischen Staatskritikern Montesquieu und Rousseau, den Kant sehr bewunderte, und vom englischen und (wie ich in der Vorlesung kürzlich erfahren habe) schottischen Liberalismus um Thomas Hobbes, John Locke und Adam Smith.

Das 1525 entstandene Herzogtum Preußen, in dem Kant sein gesamtes Leben 1724-1804 verbrachte, ist im 18. Jahrhundert zur Großmacht aufgestiegen, besonders in der Regierungszeit Friedrichs II (Friedrich der Große, 1740-1786). Außenpolitisch wuchs das mit einer starken Armee ausgestattete Reich durch Eroberungskriege deutlich an in dieser Zeit, während die Innenpolitik von einem aufgeklärten Absolutismus und die Wirtschaftspolitik streng merkantilistisch geprägt war. Am Ende des 18. Jahrhunderts - in Anbetracht der politisch destabilisierenden Gefahren der Französischen Revolution (1789) - wurde eine Reformpolitik von oben durchgeführt, die Preußen vom fürstlichen Patrimonialstaat in Richtung eines überpersönlichen Rechts- und Verfassungsstaates führte, der jedoch sehr auf die Person des Herrschers ausgerichtet war. Wichtige Reformen in den Zeiten von Kants für diese Arbeit relevanten Schriften waren die Justizreform und die Kodifikation des allgemeinen Landrechts von 1794, die Verankerung der Glaubensfreiheit und eine verstärkte Trennung von Justiz und Verwaltung. Nicht nur durch die Anwesenheit Kants, sondern auch durch die Freundschaft Friedrichs mit Voltaire beeinflusst war Preußen das Zentrum der deutschen Aufklärung. Unmittelbar vor Kants Veröffentlichung der Schrift „Zum ewigen Frieden“ 1795 führte Preußen mit Österreich Krieg gegen das revolutionäre Frankreich (1792-1795; erster Koalitionskrieg), welcher mit dem Basler Friedensschluss weniger erfolgreich für Preußen endete.

Bei der Betrachtung von Kants Schriften im allgemeinen und der Friedensschrift im besonderen sollte man vor Augen haben, welche historischen Ereignisse ihn unmittelbar geprägt haben: auf gesellschaftlicher, wissenschaftlicher und philosophischer Ebene die

Aufklärung (dazu unten mehr) und auf politischer Ebene die Kriegspolitik der europäischen Fürsten und Könige, der Regierungsstil Friedrichs als „erster Diener“ seines Staates, die Französische Revolution und die stabilitätssichernde Reformpolitik Preußens.

b) Vita und seine wichtigsten Werke

Immanuel Kant wurde am 22. April 1724 in der ostpreußischen Stadt Königsberg als Sohn eines Sattlers geboren und starb in der gleichen Stadt 79-jährig am 12. Februar 1804. Er wuchs in einem streng christlichen (pietistischen) Elternhaus auf. Im Gegensatz zu manch anderem bedeutenden Zeitgenossen reiste er ausgesprochen wenig, und im Gegensatz zu anderen Persönlichkeiten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts, die aufgrund ihres Wirkens heutzutage als ‘Philosophen’ gelten, war er Fachphilosoph, d. h. er übte den Beruf Philosoph aus. Nach seinem Studium von 1740-45 war er 10 Jahre als Hauslehrer angestellt. Danach arbeitete er als Privatdozent und Unterbibliothekar, und er erhielt erst 1770 im Alter von 46 Jahren seine Professur für Logik und Metaphysik an der Königsberger Universität Albertina. Schon vor dieser Professur hatte er einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht gehabt. Sein Leben war von einer außergewöhnlich kontinuierlichen und langen Schaffenszeit geprägt, da er von Krankheiten, Krisen und großen Ablenkungen verschont blieb. Er arbeitete mit viel Akribie und hatte das ehrgeizige Ziel, eine Reformulierung aller bisheriger Philosophie zu bewerkstelligen. Die außergewöhnliche Spannweite seiner philosophischen Betrachtungen erstrecken sich, wie im nächsten Kapitel ausführlich zu sehen ist, von grundlegenden methodischen Fragen, über Wahrnehmungsprozesse⁸, Moralphilosophie, Astrologie, Physik, Politische Regierungslehre, Rechtsphilosophie, Geschichte und Religion. Zeitgenössisch genoss er große Hochachtung; er erfuhr aber auch Kritik wie die von Moses Mendelssohn als „Alleszermalmer“ wegen seiner Widerlegung des Gottesbeweises oder wie die von Heinrich Heine als „Mann, der weder Leben noch Geschichte hatte“⁹, was auf seinen spartanischen Lebensstil abzielte. Kant war nicht verheiratet, beschrieb Arbeit als die beste Art, sein Leben zu genießen und demonstrierte diese Einstellung durch tagtäglich langes Arbeiten über mehrere Jahrzehnte. Seine Wohnung war sehr einfach eingerichtet und einer Anekdote nach war ein Bild Rousseaus der einzige Schmuck in seiner kargen Wohnung, was seine Bewunderung für diesen wohl deutlich genug ausdrückt. Auf diese spezielle Art hatte er aber ein erfülltes und gesellschaftlich höchst anerkanntes Leben.

⁸ Was Kant hierzu schreibt und die bahnbrechenden neuen Erkenntnisse, die er hierzu postuliert, würde man heute dem Fachbereich Psychologie zuordnen.

⁹ In: Heinrich Heine: Zur Geschichte der Religion und Philosophie in Deutschland, Frankfurt am Main, Ullstein Ausgabe Band 5, S: 594.

Zu seinen wichtigsten Werken gehören die ‘Kritik der reinen Vernunft’ (1781) und die ‘Kritik der praktischen Vernunft’ (1788). In diesen Werken setzt er sich mit dem Gegensatz von Empirikern und Rationalisten auseinander und geht der Frage nach, inwieweit Metaphysik wissenschaftlich möglich ist. Hierbei postuliert er, dass synthetische Urteile a priori möglich sind und dass Erkenntnis aus den beiden Elementen Sinneserfahrung (Empirie) und Denken (Rationalismus) entsteht. In seinem Werk ‘Kritik der Urteilskraft’ (1790) stellt er durch die Urteilskraft eine Verbindung des mechanistisch bestimmten Erfahrungsbereichs mit dem aus dem freien Willen entstandenen zweckorientierten Denken her. In diesen Werken in Verbindung mit der 1785 entstandenen Schrift ‘Grundlegung zur Metaphysik der Sitten’ versucht er, ein oberstes Begründungsprinzip für Handlungen herzuleiten, welches ihn zu seiner bekannten Postulierung des kategorischen Imperativs führt. 1793 folgte ein Werke zum Thema Religion (‘Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft’) und eines über das Verhältnis von Theorie und Praxis: ‘Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.’ Zwei Jahre später erschien seine Schrift ‘Zum ewigen Frieden’ und weitere zwei Jahre später ‘Metaphysik der Sitten’, wobei u. a. normative Begründungen seiner Rechtsphilosophie erläutert werden. Auch sein Werk aus dem folgenden Jahr, 1798, mit dem Titel ‘Der Streit der Fakultäten’ ist für die Rechtslehre hochinteressant, denn der zweite Abschnitt handelt von einer Auseinandersetzung zwischen der philosophischen Fakultät mit der Juristischen.

3) Ausgewählte Schwerpunkte seiner philosophischen Beiträge

Der im nächsten Kapitel vorgestellte Text Kants „Zum ewigen Frieden“ ist von Kants vorausgegangenen Überlegungen insbesondere hinsichtlich seiner Auffassung von Ethik, Methodik, Geschichtsphilosophie und Rechtsphilosophie stark geprägt und ohne ein Verständnis seiner Grundprämissen in diesen Bereichen nicht ausreichend nachzuvollziehen. Aus diesem Grund werden in diesem Kapitel Kants Grundprämissen seines philosophischen Lebenswerks dargestellt.

a) Einführung zentraler Begriffe

Einige Begriffe, die in Kants Werken von zentraler Bedeutung sind, haben im heutigen Sprachgebrauch eine etwas andere Bedeutung. Ein exaktes semantisches Verständnis ist notwendig, um Kants teilweise komplizierten Gedankengänge nachzuvollziehen.

Die Unterscheidung ‘a priori’ und ‘a posteriori’ ist für Kants Erkenntnistheorie zentral. A priori, was aus dem lateinischen kommt und wörtlich übersetzt ‘vom Früheren her’ bedeutet, bezeichnet eine von der Erfahrung unabhängige Erkenntnis, die aus der Vernunft erschlossen wird. A posteriori bezeichnet die Erkenntnis, die sich auf Erfahrung gründet.

Der berühmte ‘kategorische Imperativ’ ist ein Prinzip zur moralischen Begründung des Handelns: „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“ Man könnte den Begriff als einen ‘in allen Situationen gültigen Befehl’ übersetzen.

Der Begriff ‘Metaphysik’ geht auf Aristoteles zurück und kommt von der räumlichen Lage von Schriften: hinter (=meta) den Büchern der Physik. Er bezeichnet Erkenntnisprozesse, die über die Natur hinausgehen, die allgemeine Lehre des Sein. Kant setzt bei diesem Begriff anstelle der Ontologie die Transzendentalphilosophie und definiert ihn als „Wissenschaft von den Grenzen der menschlichen Vernunft“. Hier geht es anders ausgedrückt um unbeantwortbare Fragen nach der Existenz eines Gottes, der Unsterblichkeit der Seele, der Entstehung der Erde und der Unendlichkeit des Weltraums (Unendlichkeit in Zeit und Raum). Der Begriff ‘Republik’ wurde in Kants Zeit als Gegenentwurf zur Despotie verstanden. Das bedeutete im Wesentlichen, dass der Staat als öffentliches Gemeinwesen verstanden wird, in dem „Herrschaft im Rahmen einer verfassten Herrschaftsordnung um den gemeinsamen besten Willen auszuüben ist“¹⁰. Heutzutage bezeichnet ‘Republik’ eine Herrschaftsordnung, in der im Gegensatz zur Monarchie das Staatsoberhaupt auf Zeit gewählt wird. Die Kenntnis dieser unterschiedlichen begrifflichen Bedeutung ist enorm wichtig, denn mit der Forderung nach einer Republik meint Kant die Verrechtlichung von Herrschaft und nicht die Ablösung der Monarchie.

Der Begriff ‘synthetisch’ ist mit dem Begriff künstlich synonym. In Kants Sprachgebrauch wird dieser Begriff für künstlich hergestellte Sätze verwendet, die nicht allein auf Grund logischer und erkenntnisorientierter Vereinbarungen gelten. Die Möglichkeit solcher nicht durch Erfahrung begründeter Sätze ist in der Wissenschaftstheorie bis heute umstritten.

Der Begriff ‘transzendental’ bezeichnet allgemein ein Überschreiten von Kategorien. Bei Kant ist hiermit speziell die Überschreitung der Sinneswahrnehmung gemeint, die seine Kritik an Empiristen wie Hume verdeutlicht. Der Begriff bezeichnet die erfahrungsunabhängig festzustellenden Bedingungen, die Gegenstandserkenntnis erst ermöglichen. Der Begriff hängt eng mit den Begriffen ‘a priori’ und ‘synthetisch’ zusammen: Nach Kants transzendentalen Philosophieansatz ist die Möglichkeit synthetischer Sätze a priori gegeben.

Diese Sätze sind also immer wahr, jedoch im Gegensatz zu Tautologien gleichzeitig auch erkenntniserweiternd. Solch ein Satz ist beispielsweise der bereits erläuterte kategorische Imperativ. In heutiger Sprache ausgedrückt und etwas vereinfacht kann man sagen, dass Kant die Möglichkeit und die Notwendigkeit der verbindlichen Verkündung normativer Aussagen auf diese Art begründete.

‘Vernunft’ bezeichnet im Kant’schen Wortgebrauch die Fähigkeit des Menschen, sich gemeinsam über sinnliche Wahrnehmung und aller Handlungsorientierung vorausliegenden und durch sie vorausgesetzten Prinzipien Rechenschaft zu geben. Zentraler Punkt ist, dass sich Vernunft nicht auf einen überlieferten Bestand an Vorstellungen berufen kann. Die Geltung von Wissensinhalten und Handlungsvorstellungen darf nach Kant nur auf Leistungen der Vernunft selbst beruhen. Die Begründungsproblematik wird dadurch radikalisiert. Vernunft wird als Gegenstück zur reinen Sinneswahrnehmung gesehen.

b) Überwindung des Gegensatzes zwischen Empirikern und Rationalisten

Dieser Punkt ist in zweierlei Hinsicht wichtig für das Verständnis von Kants Friedensschrift (siehe Kapitel 4). Zum einen baut sein Sittengesetz (siehe 3c) auf sein in dieser Arbeit dargestelltes Vernunftparadigma auf, und zum anderen argumentiert er in der Friedensschrift, dass die ‘praktische Vernunft’ der Menschen die Staaten zwingt, einen ‘Naturzustand’ (im Sinne von Hobbes) zu verlassen, der immer wieder neue Kriege verursacht.

Bis in Kants Zeit existierte ein wissenschaftstheoretischer Konflikt zwischen den sogenannten ‘Empirikern’ (Locke, Berkeley¹¹ und Hume) und den sogenannten ‘Rationalisten’ (Descartes und Spinoza). Kern war die Frage nach der Grundlage der menschlichen Erkenntnis. Nach Auffassung der Empiriker ist alles Wissen der Welt aus der Sinneserfahrung abgeleitet, und nach Auffassung der Rationalisten ist das Bewußtsein des Menschen zentrale Erkenntnisgrundlage. Die Debatte gipfelte in der unterschiedlichen Auffassung, wie die Welt sei: so wie wir sie empfinden oder so wie sie sich unserer Vernunft darstellt.

Kant löste diesen Konflikt auf, indem er eine differenzierte vermittelnde Position einnahm. Demnach verdanken wir unsere Kenntnisse durchaus den Sinneswahrnehmungen, diese sind aber von der Vernunft beeinflusst, da die Vernunft die Voraussetzung unserer Sinneswahrnehmungen prägt. Demnach wird alle Erkenntnis in den Dimensionen Raum und Zeit integriert, wobei beides Eigenschaften unseres Bewusstseins (und nicht Eigenschaften

¹⁰ Schmidt 1995, S. 835.

¹¹ Berkeley hat eine Sonderstellung als Empiriker, denn er betont nicht nur die Bedeutung von Sinneswahrnehmung, sondern leugnet gar die Existenz einer materiellen Welt außerhalb des menschlichen Bewusstseins.

der Welt) sind. Die apriorischen Denkformen der Anschauung (Raum und Zeit) und der Vernunft ermöglichen demnach also erst Erfahrungserkenntnis. Diese Denkformen formen und begrenzen den Erkenntnisbereich vergleichbar mit einer roten Brille, durch die die Sinneswahrnehmung der Augen auf die Farbe rot und die Ausrichtung der Brillengläser (d. h. des Blickfeldes) beschränkt bzw. fokussiert wird. Wie die Gedächtnis- und Wahrnehmungspsychologie weitaus später postulierte, vertrat Kant die These, dass das Bewusstsein des Menschen eine kreativ formende Instanz sei. Analog dazu unterschied Kant zwischen den 'Dingen an sich' und den 'Dingen für uns'. Erstere können wir nie ganz sicher erfahren, letztere können wir zweifelsfrei erfahren. Diese auf den ersten Blick möglicherweise wie Haarspalterei anmutende Unterscheidung war wissenschaftstheoretisch von höchster Wichtigkeit, denn es ermöglichte eine potentielle Erklärung von Naturgesetzen, nachdem der Empiriker Hume erklärt hatte, dass wir die Naturgesetze weder empfinden noch beweisen können. Kant zufolge kann man jedoch die Gültigkeit von Naturgesetzen beweisen, wenn man sich klar macht, dass man in Wirklichkeit Gesetze der menschlichen Erkenntnis erforscht.

Diese Wechselwirkung von Vernunft und Sinnesempfindung ist nach Kant wie beschrieben für unsere Erkenntniswelt zentral. Diese hat aber dort ihre Grenzen, wo Sinneswahrnehmungen im Sinne von empirischen Beobachtungen fehlen. So bleiben der Menschheit einige Fragen offen, wie die Fragen nach der Existenz Gottes, nach einer unsterblichen Seele, nach der Unendlichkeit des Weltraums und nach der Unendlichkeit von kleinsten unteilbaren Teilchen. Diese Fragen wird der Mensch Kants Prognose nach nie sicher beantworten können, hier kommt er folglich an die Grenzen seiner Vernunft.

c) Kants Moralvorstellung und der kategorische Imperativ

Die Feststellung Kants, dass manche Fragen nicht empirisch beantwortet werden können, bringt ihn dazu, sie philosophisch-normativ zu beantworten. Die Annahme, dass es einen Gott gibt und dass der Mensch eine unsterbliche Seele und einen freien Willen hat, hielt Kant für eine unerlässliche Voraussetzung für die Moral des Menschen. Diese Antwort hat durchweg einen pragmatischen Hintergrund und hat auch die Religionswissenschaft bis heute geprägt. Eine früher oft stattfindende Debatte über einen Gottesbeweis klärt er mit dem Hinweis, dass dieser gar nicht möglich ist, da es sich um eine der Vernunft nicht zugängliche reine Glaubensfrage handelt. Er begnügt sich aber nicht damit, die Grenzen der Wissenserkenntnis zu zeigen, sondern empfiehlt in konstruktiver Weise, unbedingt an Gott zu glauben. Sein praktisches Postulat ist, dass es moralisch notwendig ist, das Dasein Gottes anzunehmen. Im

Gegensatz zu Hume, der bei der Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht dem Menschen nur eine gefühlsmäßige Grundlage einräumt, räumt Kant den Menschen aus den oben im Text hergeleiteten Gedanken eine vernunftgeleitete Grundlage ein und postuliert, dass Menschen in allen Gesellschaften und Zeiten Zugang zum selben universellen Moralgesetz haben. Seine methodischen und erkenntnistheoretischen Grundlagen (siehe 3b) führen seine Philosophie über die Religionsfrage zum universellen Moralgesetz, welches er als kategorischen Imperativ (Begriffsklärung siehe 3a) formuliert: „Handle so, dass die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“¹² Hierbei betont er die Gesinnung und den Zweck des Handelns und nicht bloß dessen Ergebnis. Dieses Moralgesetz geht weiter und ist tiefenschärfer als das ähnliche Sprichwort: „Was du nicht willst, das man dir tut, das füg’ auch keinem andern zu.“ Der Glaube an Gott als Garantie für die Unsterblichkeit der Seele und die Freiheit soll die Menschen zur Befolgung des kategorischen Imperativs motivieren.

Mit dieser aufwendig hergeleiteten und hervorragend begründeten Verbindung zwischen Wissenschaft, Religion und Handlungsempfehlung gibt er in seinem Sittengesetz seiner Moralvorstellung eine große normative Kraft. Diese unterstreicht auch die normative Verbindlichkeit seiner Vorschläge zum ewigen Frieden (Kapitel 4), die in dieser Arbeit in bezug auf die EU analysiert werden sollen. Ebenso ist Kants Aufklärungsparadigma (siehe 3d), seine positive Geschichtsauffassung (siehe 3e) und sein Plädoyer für die Praxisrelevanz seiner Theorie (siehe 3f) für den Zugang und das Verständnis dieser Friedensschrift essenziell.

d) Aufklärung

Ein gutes Beispiel für den Erkenntnisprozess der Aufklärung und die Epoche der Aufklärung ist Kants Erfahrungstheorie (siehe 3b), die leicht missbräuchliche Argumentationslinien, die nicht auf erfahrungsbasierenden Erkenntnissen beruhen, nicht mehr ohne weiteres zulässt; sämtliche Argumente müssen demnach vernunftbegründet sein. Dieser Erkenntnisprozess impliziert einen enormen Druck auf Traditionen, Institutionen und Konventionen, die nicht vernunftmäßig begründet werden können. Diesen Erkenntnisprozess bezeichnet man als Aufklärung ebenso wie die Epoche des 18. Jahrhunderts selbst, in welcher auf kirchlicher

¹² Dieser Satz ist eine synthetische a priori Aussage im Sinne der Kant’schen Transzendentalphilosophie. Das bedeutet, dass er ausführlich die Möglichkeit und den wissenschaftlichen Wert eines solchen normativen Postulates hergeleitet und begründet hat. Durch die Art und Weise seiner Herleitung ist die enorme historische Bedeutung des kategorischen Imperativs zu verstehen.

Ebene die Säkularisierung eingeleitet wurde und auf politischer Ebene der Absolutismus unter starkem Rechtfertigungsdruck kam, was nicht zuletzt zur Französischen Revolution führte.

Die Epoche der Aufklärung wurde nicht nur von Kant geprägt, sondern insbesondere vor Kant durch die teilweise bereits erwähnten englischen Empiriker Bacon, Hobbes, Locke und Hume sowie in Frankreich durch die Rationalisten Descartes, Malebranche und Voltaire, durch die politischen Theoretiker Montesquieu und Rousseau, die Enzyklopädisten und die Skeptizisten um Condillac. Kants großer Verdienst war, dass er durch seine methodische Kritik der praktischen und theoretischen Vernunft die Möglichkeiten und Grenzen von Empirismus und Rationalismus aufzeigte (siehe 3b). Hinsichtlich der Rechtswissenschaft war neben Kants Friedensutopie (siehe 4) die rechtsphilosophische Begründung eines Völkerrechts durch Grotius¹³ im frühen 17. Jahrhundert für diese Epoche von Bedeutung, bei der das Glücksstreben der Menschen zur Grundlage eines internationalen harmonischen Zusammenlebens gemacht wurde. Bildungsfragen wurden in der Aufklärungsepoche in den Mittelpunkt gerückt, wobei sich Pestalozzi als Reformers hervortat.¹⁴ Im Sinne der Aufklärung wurde auch die Literatur dieser Zeit geprägt, wobei Lessings aufgeklärte Toleranz in „Nathan der Weise“ beispielhaft ist.

Der Begriff ‘Aufklärung’ war im 18. Jahrhundert ein wichtiges Schlagwort, welches Kant in einer Schrift über Aufklärung in der „Berlinischen Monatsschrift“ 1784¹⁵ versuchte zu definieren. (Die Verbreitung von Wissenschaft durch das Zeitschriftenwesen ist ebenso wie die Verbreitung des Zeitschriftenwesens generell ein typisches Merkmal jener Zeit.) Die Ursachen für mangelnde Aufklärung (=Orthodoxie) beschreibt Kant als endogen und nicht als durch die Gesellschaft verursacht. Demnach besteht Aufklärung darin, dass die Menschen die eigene ‘Faulheit und Feigheit der eigenen Vernunft’ überwinden. Auf die individuelle Aufklärung folgt nach Kant die kollektive Aufklärung, bei der sich das ‘Publikum’ gegenseitig im Sinne der Wahrheitsfindung und deren Kontrolle wechselseitig informiert. Diese dadurch entstehende Öffentlichkeit wird nach Kant „unter der ‘republikanischen Verfassung’ zum Organisationsprinzip des liberalen Rechtsstaates“¹⁶. Während Kant mit seiner Forderung nach Pressefreiheit („Also ist die Freiheit der Feder (...) das einzige Palladium der Volksrechte.“) die preußische Obrigkeit gehörig unter Druck setzte, machte er ihr gleichzeitig eine Konzession: Er betonte, dass der Gebrauch der Vernunft vor allem

¹³ H. Grotius (aus dem latein. übersetzt): „Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens“.

¹⁴ Auch Rousseau betont den aufklärerischen Aspekt der Bildung und Erziehung, insbesondere die Bedeutung von Freiheit in der Erziehung, als für die natürliche Entwicklung von Vernunft von zentraler Bedeutung.

¹⁵ „Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?“ in: Berlinische Monatsschrift, Dezember 1784.

öffentlich (d. h. in den Institutionen Staat, Kirche und Militär) wichtig ist, der private Gebrauch aber eingeschränkt sein soll, damit er nicht zu einer zu starken Kritik der Institutionen oder gar zu einer Revolution führt. Diese Art der janusköpfigen Argumentation ist typisch für Kant und wird bei der Kritik und Deutung seiner Friedensschrift (siehe 4g) von großer Bedeutung sein. Er versucht seine wissenschaftliche und gesellschaftliche Position nicht in Gefahr zu bringen, gleichzeitig aber durch implizite Kritik an der Monarchie Veränderungen zu bewirken.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die zentralen Positionen der Aufklärungsphilosophen wie Kant der Glaube an die Verbreitung der menschlichen Vernunft, eine Kritik an den zeitgenössischen Autoritäten, ein Kulturoptimismus und die Forderungen nach Meinungsfreiheit und Menschenrechten¹⁷ waren.

e) Kants Geschichtsauffassung und Aspekte seiner Rechtsauffassung

Aufgrund der erwarteten Verbreitung der Vernunft erwartet Kant, dass die Menschheit im Laufe der Geschichte sich im Sinne von Weltbürgertum und Frieden weiterentwickelt. Methodisch ähnlich wie später Marx oder einige Modernisierungstheoretiker hat demnach Kant ein teleologisches Geschichtsbild, welches durch die Vorstellung von der Zielgerichtetheit historischer Prozesse gekennzeichnet ist.

Während Kant (nicht so radikal wie Hobbes) von einem Menschenbild ausgeht, welches das Potential an Bosheit und Egoismus des 'Individuums' unterstreicht, hat er ein großes Vertrauen in die Entwicklung der 'Gattung' des Menschen. Ein Argument für dieses Vertrauen ist der Glaube an die Vernunftbegabung des Menschen, die ihm ermöglicht, aus Erfahrung zu lernen und das Bosheitspotential des Individuums durch eine gesellschaftliche Ordnung, die von einer gerechten bürgerlichen Verfassung geprägt ist, einzuschränken. Ein weiteres Argument ist für Kant die 'Naturanlage des Menschen', die dazu bestimmt ist, die Menschheit einmal vollständig und zweckmäßig so zu entwickeln, dass größtmögliche Freiheit für die Entwicklung jedes Individuums durch eine vollkommen gerechte bürgerliche Verfassung gewährleistet ist.¹⁸ Kants Argumentation erinnert an Adam Smiths These, derzufolge die 'unsichtbare Hand' das Gemeinwohl unabhängig von der Absicht des

¹⁶ Pfetsch 1996, S. 236. Dieser öffentliche Gebrauch der Vernunft ist für Kant eine Voraussetzung für Rousseaus Prinzip der Volkssouveränität.

¹⁷ Der Gedanken der Menschenrechte manifestierte sich in der 'Erklärung der Menschenrechte' mit dem Postulat der 'Unverletzlichkeit des Einzelnen', die 1789 von der französischen Nationalversammlung verabschiedet wurde.

¹⁸ In diesem Sinne sind die europäischen Verfassungen innerhalb der zwei Jahrhunderte nach Kant weit gekommen, die Verfassungswirklichkeit und die internationale Ebene ist von Kant jedoch genauso angesprochen.

Einzelnen ermöglicht. Anstelle der unsichtbaren Hand und dem wirtschaftlichen Gemeinwohl betont Kant einen unwiderstehlichen Zwang der Natur, der die Menschen dazu nötigt (unabhängig ihrer individuellen Absicht), gesellschaftliche und politische Ordnungen zu entwickeln, die Freiheit und Frieden möglich machen. Seine Geschichtsauffassung ist folglich hochgradig von Optimismus geprägt und durch die Französische Revolution¹⁹ sah er eine Bestätigung dieser Vorstellung, dass das menschliche Geschlecht im beständigen Fortschreiten zum besten sei. Diese Geschichtsauffassung ist zentral für Kants Argumentation in der Friedensschrift. Er nennt vier Mechanismen, die weiter unten analysiert werden (siehe 4c), die diesen impliziten Zwang der Natur nach einer friedlichen und freien Weltordnung mitbewirken.

Kants Rechtsauffassung ist ausführlich normativ begründet und von den bisher genannten Kernthesen Kants geprägt wie beispielsweise von seinem Sittengesetz, dem die Gesetze nicht widersprechen dürfen und von seiner Geschichtsauffassung, wonach das Recht dem Verlauf der Geschichte nicht widersprechen darf. Im aufklärerischen Sinne ist er republikanisch gesinnt, d. h. er tritt für eine Verrechtlichung von Herrschaft ein. Entsprechend seinem Transzendentalgesetz und seiner Auffassung von Vernunft ist in Hinblick auf die von ihm gesehene Problematik des individuellen Verhaltens und der unkontrollierten Alleinherrschaft die Verrechtlichung des staatlichen, gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Bereichs von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist eine Verfassung für die EU nicht nur in teleologischer Hinsicht (zwischenstaatliche Friedenswahrung durch ein Abtreten von Souveränitätsrechten an eine gemeinsame Ebene) sondern auch in formeller Hinsicht mit Hilfe von Kant'schen Argumenten zu begründen.

f) Theorie und Praxis

Kant argumentiert gegen den 'Gemeinspruch', der auf Aristoteles Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis zurückgeht und besagt, Theorie und Praxis würden sich oft widersprechen. Offensichtlich versucht er damit die Bedeutung seiner theoretischen und oft normativen Entwürfe zu erhöhen, damit seine Ideen von politischen Eliten nicht mit der Begründung weggewischt werden können: „Tolle Theorie, in der Praxis aber nicht durchsetzbar.“ Er

¹⁹ Da er eine Revolution grundsätzlich mit der Begründung ablehnt, eine schlechte Rechtsordnung sei besser als ein anarchischer Zustand (er verneint ein Widerstandsrecht), erscheint seine Freude über die Französische Revolution widersprüchlich. Dies begründet er in fragwürdiger Weise, indem er wie ein Geisterfahrer, der sich über die vielen entgegenkommenden vermeintlichen Geisterfahrer wundert, die Rollen umdreht und Louis Seize als einzigen Revolutionär von 1789 ansieht. Hierin zeigt sich die bereits beschriebene Janusköpfigkeit Kants, mit der er das Interesse an aufklärerischem Fortschritt mit der Teilschöpfung der preußischen Monarchie verbindet.

betont die Relevanz normativer Entwürfe für die Praxis und die Schwäche empirischer Ansätze, die ihm zu Folge Vernunft durch Erfahrung reformieren wollen.

Diese Debatte führt er in den Bereichen Moral (Individuum), Staatsrecht (Politik) und Völkerrecht (Menschengattung). Dabei argumentiert er gegen Garve, Hobbes und Mendelssohn. Durch eine enge und vom üblichen Sprachgebrauch abweichende Definition von Praxis ermöglicht er seine Argumentationslinien. Dieser Definition nach ist 'Praxis' nur das Handeln, das dem Befolgen von Prinzipien entspringt. Bei dieser Definition ist zweckorientiertes Handeln wegdefiniert, auf den sich der Gemeinpruch eigentlich bezieht. Für Kant ist das ganze Interesse der reinen Vernunft praktisch ausgerichtet, sie soll konkrete moralische Handlungsmaxime hervorbringen und nicht sagen, wie (=Mittel) ein normativer Zweck erreicht werden soll. Demnach soll der Mensch sich beim Auswählen von Handlungsoptionen von der theoretischen Vernunft und nicht von Erfahrungen leiten lassen. Diese Definition von Praxis ist zu kritisieren, da sie den zentralen Punkt des Begriffes - die Anwendung - ausschließt.

Hinsichtlich politischer und weltpolitischer Fragen setzt sich Kant mit dem Widerstandsrecht der Bürger und dem Entscheidungsrecht des Herrschenden auseinander. Ein Widerstandsrecht gegen die gesetzgebende Macht verneint er mit der Begründung, Widerstand (Aufruhr, Revolution) würde den ursprünglichen Vertrag (Verfassung) gefährden, der den Menschen aus dem gesetzlosen Naturzustand gehoben hat. Ausdrücklich postuliert Kant, dass selbst in Falle von Ungerechtigkeiten in Gesetz oder Ausführung desselben diese Illegitimität einem Rückkehr zum Naturzustand vorzuziehen ist. Daneben weist Kant auf die Schwierigkeit hin zu gewährleisten, dass ein angeblicher illegitimer Zustand ein solcher auch ist, denn es gibt keine Instanz, die zwischen der widerständigen Gruppe und dem Staatsoberhaupt richten kann.²⁰ Wie in Fußnote 18 erläutert ist die Vehemenz seines Ablehnens jeglichen Widerstandsrechts in Hinblick auf seine Zustimmung zur Französischen Revolution fragwürdig und teilweise als strategische Konzession gegenüber der preußischen Monarchie erklärbar. Hinsichtlich der Legitimation von Entscheidungen wendet sich Kant gegen Hobbes' dezisionistische Annahme, wonach der Inhaber der Staatsgewalt niemandem gegenüber verpflichtet ist und seine Entscheidungen allein mit der Tatsache 'entschieden zu haben' rechtfertigt. Hier sieht Kant die Gefahr eines Missbrauches und will den Bürgern Meinungsfreiheit zugestehen, damit sie empfundenes Unrecht wenigstens bekannt machen können. Diese Meinungs- und Pressefreiheit ist ihm zu Folge ein geeignetes Mittel, die Obrigkeit ohne Gefährdung des Vertragszustandes etwas zu kontrollieren.

Dieses neue Zugeständnis der Pressefreiheit schätzt Kant auch deswegen so hoch ein, weil er durch den so ermöglichten öffentlichen Gebrauch der Vernunft eine Verbesserung der Herrschaftsqualität und Gesetzgebung erwartet, die auch seiner Erwartung der allmählichen geschichtlichen Verbesserung der Verhältnisse (siehe 3e) entspricht. Diesen zu erwartenden Fortschritt begründet Kant damit, dass die Ohnmacht endlich bewirken müsse, was guter Wille hätte tun sollen, aber nicht tat. Diese Auffassung ist für das Verständnis seiner Friedensschrift von zentraler Bedeutung und erklärt in dramatischer Weise, warum die Gründung des Völkerbundes direkt nach dem ersten Weltkrieg und die Gründung der VN sowie die europäische Einigung direkt nach dem zweiten Weltkrieg eingeleitet wurde! Auf traurige Art und Weise hat sich die Praxisrelevanz von Kants vernunft- statt machtgeleiteten Völkerrechtsideen nicht nur durch diese beiden in extrem großer Dimension zerstörerischen Weltkriege, sondern auch in diversen anderen Kriegen des 19. und 20. Jahrhunderts erwiesen.

4) Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“ - kritische Darstellung, moderne Interpretation und Wiedererscheinen seiner Ideen in der Realität der europäischen Zusammenarbeit nach dem zweiten Weltkrieg bis heute

Während zu Kants Lebenszeiten andere Schriften wie seine Vernunft-, Urteilskraft- und Sittenabhandlungen schon einen enormen Stellenwert hatten, ist diese Friedensschrift vor allem durch historische Entwicklungen und die Rezeption in der Nachwelt zum Klassiker geworden. Die Gründung des Völkerbundes, dieser Begriff war von Kant selbst geprägt worden, nach dem ersten Weltkrieg griff eindeutig auf Kants damals 124 Jahre alten Vorschläge aus dieser Schrift zurück, ebenso die Gründung der VN. Und wie in dieser Arbeit gezeigt wird, spielten Kants Ideen auch bei der Entstehung der europäischen Gemeinschaft eine große Rolle.

Die Tatsache, dass das EG- bzw. EU-Recht im modernen Völkerrecht im Gegensatz zum für alle Staaten geltenden universalen Völkerrecht (Kriegs-, Gesandtschafts- und Vertragsrecht) oder dem allgemeinen Völkerrecht (z. B. Haager Landkriegsordnung) als regionales Völkerrecht nur für eine kleine Teilmenge der Staatengemeinschaft gilt, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass zu Kants Zeit Europa eine weitaus bedeutendere Rolle in der Welt gespielt hatte als zu Beginn des 21. Jahrhunderts und der Begriff Völkerrecht²¹ ursprünglich

²⁰ Bei diesem Argument wird die Bedeutung einer Verfassungsgerichtbarkeit offensichtlich.

²¹ Dieser Begriff geht auf Grotius (1583-1645) zurück und bezeichnete das Recht des Krieges und des Friedens.

hauptsächlich eine regionale christlich-europäische Rechtsordnung²² bezeichnete. In seinem Friedensentwurf war Kant unter Eindruck diverser europäischer Kriege vor allem motiviert, Frieden nach Europa zu bringen; er formulierte seine universellen Ideen aber konsequenterweise ebenfalls universell.

Diese Schrift war nicht nur an ein wissenschaftliches Publikum wie andere philosophische Schriften gerichtet, sondern als direkter Aufruf an die regierenden Eliten gedacht. Sie ist als fertiger und ratifizierbarer Vertragsentwurf formuliert worden und hat auch die - für einen Philosophentext ungewöhnliche - äußere Form eines völkerrechtlichen Vertrages. Er besteht aus sechs Präliminarartikeln, drei Definitivartikeln und je zwei Zusätzen und Anhängen, die in diesem Kapitel vorgestellt und - häufig mit Rückgriff auf Kants in den vorigen Abschnitten dargestellten Grundprämissen - interpretiert werden.

Desweiteren wird nach dieser interpretierten Darstellung der einzelnen Abschnitte versucht, den Bezug von Kants Friedensideen zu den Rechtsnormen von EG und EU herzustellen. Im heutigen europäischen Gemeinschaftsrecht stellt das durch die Gründungsverträge der drei Gemeinschaften und die Mantelverträge von Maastricht, Amsterdam und Nizza gebildete Primärrecht eine Art Verfassung dar. Diese Rechtsnormen haben insofern Verfassungscharakter, da sie für Legitimität und Kontrolle sorgen und die klassischen Funktionen einer Verfassung erfüllen.²³ Das heute geltende Primärrecht leistet die Aufgabensetzung und regelt die Zuständigkeiten, das Institutionengefüge sowie die Verfahren. Die ebenfalls in einer Verfassung enthaltenen Grundrechte sind zumindest über den Umweg der Rechtssprechung des EuGH verwirklicht. Insofern geht es bei den Verfassungsbemühungen um Veränderungen des Primärrechts im Sinne einer Präzisierung (Transparenzfrage und Kompetenzverteilung), einer Weiterentwicklung (Politikbereich Sicherheit) und Verbesserung (Demokratie- und Legimitationsfrage)²⁴ sowie um den Identität stiftenden Prozess einer Verfassungsgebung und deren Annahme. Funktionell gesehen ist durch das Primärrecht eine Verfassung dieser supranationalen und intergouvernementalen Mischform EU vorhanden und wird hier im Lichte von Kants Vorstellungen analysiert.

a) 6 Präliminarartikel: Verbote als Voraussetzung für den ewigen Frieden

(1) „Es soll kein Friedensschluss für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden (ist).“²⁵ Hiermit betont Kant die

²² Schmidt 1995: S. 1031.

²³ Müller-Graff 2001, S. 218; und Müller-Graff 2002, S. 37-40.

²⁴ Vergleiche: Weidenfeld 1995, S. 17-54.

²⁵ Alle Zitate der Präliminarartikel aus: Kant 1795: S. 2-4.

Gefahr durch Vorbehalte bei einem Friedensschluss, die eine Ursache für den nächsten Krieg schon im Friedensvertrag²⁶ manifestieren.

(2) „Es soll kein für sich bestehender Staat (...) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.“ Hiermit betont Kant entsprechend seinem bereits beschriebenen (siehe 3a) republikanischen Staatsverständnis, dass der Staat kein Besitz (‘Habe’) des Souverän sein kann, und was man nicht besitzt, kann man auch nicht tauschen oder vererben. Demzufolge erbt ein Monarch nicht den Staat sondern das Privileg, diesen zu regieren.

(3) „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören.“ Hiermit spricht er sich gegen militärische Abschreckungspolitik und für Abrüstung aus in einer differenzierenden Art und Weise, was die Worte ‘mit der Zeit’ unterstreichen.

(4) „Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.“ Hiermit spricht Kant ökonomische Aspekte an und verbietet Kriegsanleihen ebenso wie das Ansparen für Kriegszwecke.

(5) „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewalttätig einmischen.“ Hiermit verbietet er ausdrücklich Interventionen und betont die Unantastbarkeit des Selbstbestimmungsrechts eines jeden Staates.

(6) „Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind: Anstellung der Meuchelmörder, Giftmischer, Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats in dem bekriegten Staat, etc.“ Hiermit betont Kant, dass selbst in einem Kriege das Einhalten gewisser ethischen Prinzipien vonnöten ist, um eine vertrauensvolle friedliche Koexistenz nach dem Kriege überhaupt zu ermöglichen.

Kant betont, dass die Artikel 1, 5 und 6 sofort „auf Abschaffung dringen“, die andern drei Artikel dagegen aufschiebbar sind, damit sie nicht übereilt und somit möglicherweise kontraproduktiv umgesetzt werden.

*

Zu (1) und (2): Die ersten beiden Artikel beziehen sich auf normative Voraussetzungen in Friedenszeiten, die bei Nichteinhaltung latente Friedensgefahren darstellen. Ein Friedensschluss soll, wenn man im Sinne des ersten Artikels weiterdenkt, eine langfristige und weitsichtige Orientierung haben. Die Geschichte des 20. Jahrhunderts vollzog diesen Gedanken in einem dramatischen Lernprozess nach: Der Friedensschluss des Versailler

²⁶ Hier ist im Unterschied zu Kants Friedensvertragsentwurf ein damals typischer Vertrag gemeint, der eine einzelne kriegerische Episode beenden sollte, jedoch nicht langfristig angelegt war.

Vertrages nach dem ersten Weltkrieg war so angelegt, dass eine Aussöhnung und friedliche Koexistenz zwischen Deutschland und Frankreich erschwert wurde. Dieser Fehler, der dramatische Konsequenzen in Form des zweiten Weltkrieges hatte²⁷, wurde nach diesem nicht wiederholt, denn Frankreich setzte zur Wahrung seiner Sicherheitsinteressen gegenüber Deutschland auf eine aussöhnende Strategie, die man mit dem Begriff 'Kontrolle durch Einbindung' beschreiben könnte. Diese Strategie war eine ganz zentrale Motivation bei der Gründung der Montanunion (EGKS), die vom damaligen französischen Außenminister Robert Schumann am 9. Mai 1950 angekündigt, am 18. April 1951 in Paris unterschrieben und 1952 umgesetzt wurde. Diese nach 50 Jahren inzwischen abgelaufene Montanunion war der erste Souveränitätstransfer auf supranationale Ebene in der Weltgeschichte und ein zentraler Meilenstein für die spätere Entwicklung der EG und EU. In der Präambel des EGKSV wird dieser Friedensaspekt mehrfach betont wie in Absatz 1: „In der Erwägung, dass der Weltfriede nur durch schöpferische, den drohenden Gefahren angemessene Anstrengungen gesichert werden kann...“.

Zu (3) und (4): Der dritte und vierte Präliminarartikel betonen mit dem Verbot von großen stehenden Heeren und Kriegsanleihen funktionale Voraussetzungen, die jedoch in der Praxis nicht in dieser relativ radikal formulierten Form leicht durchsetzbar sind.

Zu (5) und (6): Die letzten beiden Präliminarartikel beziehen sich direkt auf kriegerische Aspekte, wonach Interventionen wie Angriffskriege und Kriegsverbrechen bzw. 'unfaire Kriegsführung' verboten werden. Diese Aspekte werden erst wichtig, wenn man sich schon direkt vor oder im Krieg befindet; sie finden ihre Entsprechung in Rechtsnormen im universalen und allgemeinen Völkerrecht. In dem europäischen regionalen Völkerrecht der EU werden diese Prämissen deswegen nicht nochmals ausdrücklich formuliert.

b) 3 Definitivartikel: (positive) Voraussetzungen für den ewigen Frieden

Im Unterschied zu den oben formulierten sechs Verboten (negative Voraussetzungen des Friedens) werden in diesem Abschnitt drei Bedingungen (positive Voraussetzungen des Friedens) genannt und beschrieben: In Anbetracht der drei Rechtsgebiete des Staatsbürgerrechts, des Völkerrechts und des Weltbürgerrechts fordert Kant die Umsetzung von Republikanismus, Föderalismus und Hospitalität.

²⁷ Damit soll nicht gesagt werden, dass dies die einzige oder zentrale Ursache für den von Hitler losgetretenen zweiten Weltkrieg war, aber es war eine diese Entwicklung fördernde Bedingung.

(1) „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate sollte republikanisch sein.“²⁸ Als Prinzipien für diese Verfassung nennt er die „Freiheit der Glieder einer Gesellschaft“, die „Abhängigkeit aller von einer gemeinsamen Gesetzgebung“ und die „Gleichheit als Staatsbürger“. Entsprechend Kants in Kapitel 3a beschriebenen Vorstellung von Republikanismus als Abgrenzung zur Despotie meint er hiermit ein gewaltenteiliges Staatsprinzip im Sinne von Montesquieu und ein repräsentatives Staatsprinzip. Er trifft die Unterscheidung einer Verfassung nach dem Subjekt der Regierung (Autokratie, Aristokratie und Demokratie) und der Regierungsart (republikanisch oder despotisch). Entscheidend ist für ihn die Regierungsart, wobei er sich ein repräsentatives System umso besser vorstellen kann, „je kleiner das Personale der Staatsgewalt ist“. Die Demokratie hält er für ein ungeeignetes System, da er sie grundsätzlich nur (in Anlehnung an Aristoteles) als eine nicht gewaltenteilige Volksversammlungsherrschaft sieht, die auch nicht das repräsentative Staatsprinzip innehat²⁹. Die republikanische Verfassung hat für Kant den entscheidenden Vorteil, dass dadurch die Staatsbürger über die Frage nach Krieg und Frieden bestimmen und diese einem Krieg nicht so geneigt sind zuzustimmen wie ein absolutistischer Herrscher in der Despotie, denn die Staatsbürger tragen die enormen Lasten des Krieges selbst.

(2) „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalism(us) freier Staaten gegründet sein.“ Analog der Idee eines Staatsvertrages, der den bedrohlichen Naturzustand zwischen Individuen überwindet, indem er jedem einzelnen sein Recht sichert, möchte Kant den bedrohlichen Naturzustand zwischen Staaten überwinden. „Dies wäre ein Völkerbund, der aber gleichwohl kein Völkerstaat sein müsste.“ Kant stößt hier auf ein Problem der Analogie eines Vertrages, der die Herrschaft über Menschen in einem Volk regelt, mit einem Vertrag, der das Zusammenleben der Völker (bzw. Staaten) untereinander regelt: Ersteres kennt zwei Ebenen (herrschender Gesetzgeber und beherrschtes gehorchendes Volk), was bei letzterem in dieser Form undenkbar wäre, da „viele Völker in einem Staat (der Völker) nur ein Volk ausmachen würden“, d. h. gleich wären. Wie er diesen Widerspruch (den er selbst nennt) überwinden möchte, lässt Kant etwas im Unklaren. Er fordert einen ‘Völkerbund’ aufbauend auf einem ‘Föderalismus freier Staaten’ und begründet basierend auf seiner Vernunft- und Moralphilosophie (siehe 3b und 3c), dass „gesittete Völker (jedes für sich zu einem Staat vereinigt) eilen müssten, aus einem so verworfenen Zustand (der gesetzlosen Freiheit und Rohigkeit) je eher desto lieber herauszukommen“. Da er die Herrschaft eines Staates über andere Staaten in Analogie zum innerhalb eines Staates über die anderen Menschen

²⁸ Alle Zitate der Definitivartikel aus: Kant 1795: S. 6-14.

²⁹ Diese meist implizit formulierte Annahme wird explizit deutlich in: Kant 1795, S. 25.

herrschenden Monarchen verständlicherweise ablehnt, kann man davon ausgehen, dass Kant implizit³⁰ einen freiwilligen Teilsouveränitätsverzicht der Staaten fordert, um im Sinne von Völkerrecht und Föderalismus den bedrohlichen Naturzustand zwischen den Staaten zu überwinden. Etwas widersprüchlich zu seiner als implizite Forderung nach Souveränitätstransfer interpretierbaren Argumentation - oder zumindest missverständlich formuliert - betont Kant später, dass „dieser Friedensbund auf keinen Erwerb irgendeiner Macht des Staates geht“ sondern nur die Freiheit eines Staates garantieren soll. Hinsichtlich der Ausführbarkeit dieser Idee der Föderalität führt er in diesem Zusammenhang aus, dass wenn „ein aufgeklärtes Volk sich zu einer Republik (die ihrer Natur nach zum ewigen Frieden geneigt sein muss) bilden kann“, es den Mittelpunkt einer „föderativen Vereinigung für andere Staaten (darstellt), um sich an sie anzuschließen und so den Freiheitszustand der Staaten gemäß der Idee des Völkerrechts zu sichern“. Demnach würde eine republikanische Verfassung eines Staates bereits einseitig für die Verlässlichkeit der Einhaltung der Freiheit und der Friedenspolitik gegenüber den Nachbarstaaten und damit für ein die Logik des Naturzustandes überwindendes Verhalten sorgen. Doch die Interpretation einer impliziten Forderung nach einem Souveränitätstransfer wird durch folgendes anschließende Zitat Kants unterstützt: „Wenn aber dieser Staat sagt, es soll kein Krieg zwischen mir und andern Staaten sein, obgleich ich keine oberste gesetzgebende Gewalt erkenne, die mir mein (...) Recht sichere, so ist es gar nicht zu verstehen, worauf ich dann das Vertrauen zu meinem Rechte gründen wolle, wenn nicht das Surrogat des bürgerlichen Gesellschaftsbundes, nämlich der freie Föderalismus ist, den die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts notwendig verbinden muss (...).“

Wichtig für Kants normativen und zielgeleiteten Entwurf ist, dass eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen in Form eines Völkerrechts entsteht, das für die einzelnen Staaten in der Form vertrauensbildend ist, dass sie sich auf eine Einhaltung dieser Normen verlassen können. In Hinsicht auf diese Verlässlichkeit betont er den Unterschied zwischen einem Friedensbund, der „alle Kriege für immer zu endigen suchte“ und einem Friedensvertrag, der nur einen einzelnen Krieg beendet. Die Völkerbundsatzung war entgegen Kants Vorschlägen im Unterschied zur Charta der Vereinten Nationen an einen Friedensvertrag gebunden. Ferner kritisiert Kant den auf Grotius zurückgehenden Begriff des Völkerrechts (siehe Einleitung von Kapitel 4) als ein Recht zum Kriege, das die Maximen der Gewalt betont. Kant betont teilweise in satirischer Sprache die Notwendigkeit eines den

³⁰ Von dieser Interpretation von Kants Friedensschrift als eine implizite Forderung nach einem Souveränitätstransfer wird in dieser Arbeit ausgegangen, in der Literatur anlehnd an Pfetsch 1997, S. 19.

Krieg abwehrenden Bundes, der sich mit dem Lauf der Zeit immer weiter ausbreiten soll und bezeichnet es als große „Versündigung“, dass das menschliche Geschlecht sich noch „keiner gesetzlichen Verfassung im Verhältnis auf andere Völker fügt“ und stattdessen stolz auf seine Unabhängigkeit lieber das „barbarische Mittel des Krieges“ gebraucht. Hier wird die implizite Forderung nach einem Souveränitätstransfer in einer leidenschaftlichen Argumentationsweise deutlich.

(3) „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“ ‘Hospitalität’ verwendet er synonym mit ‘Wirtbarkeit’ und meint damit die Bereitstellung eines Besuchsrechts, jedoch keines Gastrechts, für alle Bürger der Welt an jedem Ort. Durch diesen Artikel möchte Kant den ewigen Frieden auch noch durch eine Rückbindung an den Einzelnen absichern. Hierbei betont er den gemeinsamen Besitz der Erdoberfläche und die zunehmenden weltweiten Interdependenzen (Hierbei hat er den zunehmenden Handel vor Augen.), die zusammen ein Besuchsrecht im Rahmen eines Weltbürgerrechts implizieren.

*

Zu (1): Hinsichtlich seines ersten Definitivartikels über die Notwendigkeit einer republikanischen Staatsverfassung hat sich der Aspekt der Gewaltenteilung und des Repräsentationsprinzips in allen europäischen Verfassungen niedergeschlagen, wobei diese Ideen wie in der Einleitung beschrieben (siehe 1b) auf andere Theoretiker zurückgehen. Kant greift diese Ideen auf und betont die Wichtigkeit ihrer Umsetzung im Sinne des Friedenserhalts. Sie beziehen sich Kant zufolge auf das Staatsbürgerrecht und nicht wie der zweite Artikel auf das Völkerrecht, wobei die europäischen Verträge als regionales Völkerrecht auch diesen beiden Prinzipien folgen. Hinsichtlich seiner Ablehnung der Demokratie lag Kant falsch (was sich im Nachhinein mit den heutigen Demokratieerfahrungen leicht sagen lässt), da er sie wie oben beschrieben nicht repräsentativ gedacht hat. Sie ist heutzutage eine Grundprämisse europäischer Regierungssysteme und Verfassungen als Legitimations- und Kontrollinstrument.

Zu (2): Die Forderung in Kants zweitem Definitivartikel nach einem Föderalismus freier Staaten ist ein zentraler Punkt, bei dem Kant ein Grundprinzip der europäischen Zusammenarbeit 155 Jahre vor Schumanns Ankündigung der Montanunion vorwegnahm: der von ihm implizit geforderte Souveränitätstransfer wurde Realität und ist ein bahnbrechendes Merkmal, dass die damalige EG und heutige EU zentral von allen anderen

Varianten internationaler Beziehungen³¹ unterscheidet. Die Mischform aus supranationaler (Souveränitätstransfer) und intergouvernementaler ('normale' internationale Beziehungen) Zusammenarbeit ist für die rechtliche und institutionelle Struktur der EU kennzeichnend, was sich in der beliebten Beschreibung der EU als eine Form 'sui generis' ausdrückt. Durch diesen Souveränitätstransfer gibt es eine rechtlich und politisch enorm bindende Verankerung der Zusammenarbeit, die eine langfristige Zusammenarbeit als Voraussetzung zum ewigen Frieden ganz im Sinne Kants ermöglicht und gewährleistet.

Dieser Souveränitätstransfer hat inzwischen eine Dimension entfaltet, die in dieser Form natürlich nicht von Kant hätte vorausgesehen werden können. Der Transfer geht weiter, als es für die Erfüllung des Ziels einer Friedensordnung im Sinne Kants gehen müsste, da auch andere, insbesondere wirtschaftliche Ziele eine Rolle spielen (siehe 1a). Dieser supranationale Teil der EU manifestiert sich im Primärrecht bei den Verträgen der Europäischen Gemeinschaft (erste Maastrichter Säule) in Verbindung mit Art. 46 EUV. Supranationalität bzw. Souveränitätstransfer bedeutet, dass die EU durch seine Organe in dafür vorgesehenen Politikfeldern (den vormals drei und inzwischen zwei Gemeinschaften der EG) für die Mitgliedsstaaten verbindliche Rechtsakte erlassen kann. Diese zwei Gemeinschaften sind nach Ablauf der Laufzeit für die bereits erwähnte EGKS die EWG und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG). Hier hat die EU Hoheitsrechte wie insbesondere bei den Verordnungen (Art. 249, Abs. 2 EGV) oder der Richtlinie (Art. 249, Abs. 3 EGV), und ihre Rechtsakte haben sowohl Vorrang vor nationalem Recht (EuGH-Urteil 1964 Costa/Enel), als auch unmittelbare Wirkung (EuGH-Urteil 1963 van Gend & Loos). Dieses Recht wird durch die Gemeinschaftsgerichtsbarkeit des EuGH (Art. 220 ff EGV) durchgesetzt. Neben dem friedensschaffenden Aspekt des Binnenmarktes (siehe 4c) ist diese teilweise auf gemeinsame Institutionen transferierte Souveränität der zentrale Punkt zur Friedenserhaltung in (bisher West-) Europa. Auch wenn Kants Idee nicht regional auf Europa begrenzt war und einen Souveränitätstransfer in dieser Dimension nicht entwarf (er deutete die Notwendigkeit eines Souveränitätstransfers nur implizit an), so kann man trotzdem sagen, dass hinsichtlich der Friedenswahrung Kants Idee eines „föderativen Vereins“³² sich durch die EU verwirklicht hat: Der bedrohliche Naturzustand wurde in Europa überwunden mit hochgradigem Erfolg hinsichtlich Kants Ziel der Friedenswahrung.

Auch seine These der Ausbreitung dieses föderativen Vereins auf weitere Staaten hat sich bestätigt, wenn man die heutige Zahl von 15 Mitgliedern im Vergleich zu den 6

³¹ Eine gewisse Supranationalität schuf der Europarat durch die EMRK 1950.

³² Kant 1795, S. 29.

Gründungsmitgliedern betrachtet und sich die baldige Erweiterung um 10 weitere Staaten vor Augen hält.

Zu (3): Hinsichtlich Kants im dritten Definitivartikel formulierten Vorschlag des Weltbürgerrechts, das ein Besuchsrecht gewähren soll, ist die EU noch einige Schritte weiter gegangen. Gemäß Art. 17 ff EGV ist ein Unionsbürgerschaftsrecht verwirklicht, das ähnlich wie bei Kants Idee die nationale Staatsbürgerschaft ergänzt. Sie gesteht den Mitgliedern ein Gastrecht ebenso zu und garantiert darüber hinaus die Grundfreiheiten, welche sind: der freie Warenverkehr (Art. 23 ff und 28 ff EGV), der freie Personenverkehr (Art. 39 ff und 43 ff EGV), die Dienstleistungsfreiheit (Art. 49 ff EGV) und der freie Kapitalverkehr (Art. 56 ff EGV). Zu betonen ist hier besonders, dass sich diese weitgehenden Rechte nur auf eine kleine Region dieser Welt beschränken im Unterschied zu Kants Formulierung des Weltbürgerrechts. Als Deutscher hätte Kant heutzutage diese Privilegien, als Bürger Königsbergs dagegen nicht.

c) Erster Zusatz: Das Auffangen der Unvollkommenheit des Menschen durch Errichtung einer Verfassung und der ständige Fortschritt zum Besseren

Dieser Zusatz trägt die Überschrift: „Von der Garantie des ewigen Friedens.“³³ Hierbei betont er seinen in Kapitel 3e dargestellten Geschichtsoptimismus, demnach die Gattung des Menschen irgendwann einen dauerhaften Friedenszustand erreichen wird, da sie durch die menschliche Natur zum Fortschreiten zum Besseren determiniert ist. Die Natur legt uns nicht nur „eine Pflicht auf“, nach moralisch höchsten Kriterien die geforderten Verhältnisse im Staats-, Völker- und Weltbürgerrecht zu verwirklichen, „sondern sie tut es selbst, ob wir es wollen oder nicht“. Als Beispiel fügt er an, dass selbst ein Volk, das sich keine (republikanische) Verfassung zum Schutz ihrer bürgerlichen Rechte gibt, durch die kriegerische Bedrohung eines Nachbarvolkes dazu gezwungen wird, innerlich einen Staat zu bilden, um als Macht gegen diesen Nachbarn gerüstet zu sein. Mit der Zeit werden durch diesen impliziten Zwang alle Staaten eine Verfassung entwickelt haben, die den Mensch, „wenngleich nicht ein moralisch-guter Mensch“, dazu zwingt, „dennoch ein guter Bürger zu sein“.

Diese zutiefst optimistischen Prognosen sind oben bereits ausführlich dargestellt (siehe 3e) und als simplifizierend zu kritisieren. Viel interessanter - besonders in Hinblick auf den Friedensaspekt und das primäre europäische Recht - sind die vier Mechanismen, die Kant

³³ Alle Zitate aus den Zusatzartikeln sind aus: Kant 1795: S. 14-20.

zufolge mitbewirken, dass sich die Gattung der Menschheit auf Dauer zu einem friedlichen Miteinander bei einem allgemeinen weltbürgerlichen Zustand entwickelt:

Ein Mechanismus ist die Zerstreuung der Menschheit über den Erdball, ein weiterer die wirtschaftliche Verflechtung der Staaten durch den Welthandel. Beiden sich aus heutiger Sicht etwas überschneidenden Argumenten muss man nachträglich eine vorzügliche Prognoseleistung zugestehen. Beide Aussagen lassen sich empirisch problemlos bestätigen, wobei die in diesen Argumenten beschriebenen Globalisierungstendenzen heute ambivalent gesehen werden. Hinsichtlich der friedensschaffenden Wirkung des Reisens und des Welthandels ist Kants Prognose absolut nachvollziehbar.

Als dritten Mechanismus nennt Kant den Zwang des (oder der) Herrschenden, zur Funktion der Wirtschaftsstärkung bürgerliche Freiheiten zu gewähren. Auch zwei Jahrhunderte nach Kant ist die Korrelation von Wirtschaftsstärke und bürgerlichen Freiheitsrechten empirisch zu bestätigen. Die Kausalität ist komplizierter als die Korrelation, da Wirtschaftsstärke genauso zu einer Zunahme von Freiheitsrechten führen kann wie der umgedrehte Fall. Dieses wirtschaftliche Argument hat aber zweifellos auch zu dem Siegeszug der Freiheitsrechte in den Industriestaaten Europas und Nordamerikas beigetragen.

Als vierten Mechanismus bezeichnet Kant die natürliche Kriegsgegnerschaft des Bürgers, der die Kosten des Krieges in Form von 'Blut und Geld' in der Regel zu tragen hat. Diese Kriegsgegnerschaft führt umso mehr zu einer Erhöhung der Friedenschancen, wenn Möglichkeiten der Einflussnahme oder der Mitbestimmung gegeben sind. Dieses Argument trifft voll zu, wie aktuelle Vorgänge und Debatten über den drohenden Irak-Krieg, der möglicherweise im März 2003 ausbricht, eindrucksvoll zeigen. Wie weiter oben dargestellt (siehe 3a und 4b), favorisiert Kant eine Pressefreiheit gewährende republikanische Monarchie, wonach eine gewisse Einflussnahme der Bürger durchaus möglich wäre, jedoch nicht in der heute in Europa möglichen Dimension. Alle vier von Kant genannten Mechanismen, die seinen Geschichtsoptimismus untermauern sollen, sind hinsichtlich ihrer Friedenswirkung sinnvoll und haben sich auch als extrem gute Prognosen erwiesen. Interessant ist der beiläufige Hinweis Kants auf Seite 19, dass eine räumlich zu ausgebreitete Macht die Gefahr läuft, unwirksam zu regieren. Diese Argumentation könnten heute in der Reformdiskussion Verfechter der Subsidiarität und der Kompetenzbegrenzung für europäische Organe bemühen. Und Vertreter des Modells des Europa der Vaterländer könnten Kants Argument bemühen (wobei es bessere gibt!), dass „die Natur (...) die Völker von einer Vermischung abhalten will“ und es die „Verschiedenheit der Sprachen (und Religionen)“ genau deswegen gibt.

*

Kants Geschichtsoptimismus, der eine nicht zu unterschätzende normative Kraft auf seine Nachwelt auswirkte, wird heute nicht nur aufgrund methodischer Aspekte oft kritisch gesehen. Hinsichtlich der Tatsache, dass es eine europäische Zusammenarbeit gibt, muss man ihm jedoch Recht geben. Auch die Tatsache, dass extrem negative Erfahrungen die Menschheit zu Verbesserungen bringen, wie es bei der Entstehung der europäischen Zusammenarbeit als Folge der Erfahrungen des zweiten Weltkriegs der Fall war, entspricht Kants Argumentation. Freilich hat Kants Geschichtstheorie den Mangel, dass sie nicht erklären kann, wann genau dieser Schub zum Besseren kommt und warum dies nicht schon nach anderen blutigen Kriegen kam. Quintessenz ist aber, dass er so die Tatsache, dass es irgendwann einmal zu einer Entwicklung wie die Gründung der Montanunion (und damit zu einer EG und EU) kommt, erklären kann.

Mit der Benennung seiner beiden erstgenannten Mechanismen hat Kant auf eine zentrale motivationale Konstante der EU hingewiesen: die friedensschaffenden Funktion des Handels. (Er hat jedoch nicht explizit vorgeschlagen, die für ihn natürliche Zunahme des Handels institutionell zu verstärken.) Die Entstehung des europäischen Binnenmarktes ist nicht nur zum Zweck des wirtschaftlichen Wohlstands entstanden, sondern hat auch eine friedenssichernde Funktion. Diese Funktion verdankt sie vor allem zwei Aspekten: Zum einen erhöht eine wirtschaftliche Zusammenarbeit und ein verstärkter Handel die wirtschaftlichen Kosten eines möglichen Krieges für beide Seiten, da die Vorteile des Handels (Außenhandelsstheorie) wegfallen und teure Handelsinfrastruktur zerstört wird. Zum anderen bewirkt Handel Kommunikation und ist auch als vertrauensbildende Maßnahme zu interpretieren. (Anekdotisch sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass eine populärwissenschaftliche, an Einfachheit kaum zu überbietende Theorie der Friedensforschung - empirisch bestätigt - besagt, dass Länder, in denen es mindestens eine McDonalds Filiale gibt, nicht gegeneinander Krieg führen.³⁴) Die Funktion der Friedensschaffung durch wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere die Verwirklichung des Binnenmarktes ist eine zentrale politische Motivation derselben (neben wirtschaftlichen und machterhaltenden Funktionen, siehe 1a). Der gemeinsame Markt ist neben der Wirtschafts- und Währungsunion und den gemeinsamen Politiken der zentrale Weg der EG, ihre vielen formulierten Ziele zu erreichen (Art. 2 EGV). Im Verfassungsentwurf des Präsidiums des Europäischen Konvents vom Oktober 2002 (im folgenden als 'Verfassungsentwurf'

³⁴ Dass diese 'McDonaldstheorie' durch konfundierende Variablen wie der wirtschaftlichen und politischen Hegemonialität der USA auch erklärt werden kann, sei hier deutlich erwähnt.

bezeichnet) steht der Binnenmarkt im die Politikbereiche beschreibenden zweiten Teil an erster Stelle. Nach dem Art. 14 des EG-Vertrags, der die Verwirklichung des Binnenmarktes regelt, wird der Binnenmarkt ausführlich ab Art. 23 EGV beginnend mit dem freien Warenverkehr beschrieben. Die dort und in der Verfassungswirklichkeit erkennbare Dimension der Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher Ebene geht vermutlich weit über das hinaus, was Kant damals formulierte und sich vorstellen konnte.

Besonders deutlich ist die friedenssichernde Funktion des Binnenmarktes und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den Präambeln der europäischen Verträge formuliert - je älter (und damit zeitlich näher am zweiten Weltkrieg gelegen), desto deutlicher. So wird in der Präambel der Montanunion, die eine wirtschaftliche Zusammenarbeit mit einer Kontrolle der für Kriegsaktionen bedeutenden Schwerindustrie kombinierte, mehrfach der Friedensaspekt betont. So ist hier von der „Sicherung des Weltfriedens“ (Präambel Abs. 1 EGKSV), der „Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen“ (Präambel Abs. 2 EGKSV) und der „Entschlossenheit“, „jahrhundertealte Rivalitäten“ zu beenden, die Rede. In der Präambel der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) ist dieser Aspekt etwas weniger deutlich betont; bei der Aufgabenbeschreibung (Art. 1, Abs. 2 EuratomV) wird explizit auf die Aufgabe der „Entwicklung der Beziehungen mit den andern Ländern“ hingewiesen. Die Präambel des EG-Vertrages betont in der Mehrzahl wirtschaftliche Aspekte, jedoch ist auch die Entschlossenheit formuliert, „durch diesen Zusammenschluss ihrer Wirtschaftskräfte Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen“ (Präambel Abs. 8 EGV). In der Präambel des EU-Vertrages ist der Begriff Frieden in 15 Absätzen nicht einmal erwähnt, jedoch wird betont, dass die „historische Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents“ (Präambel Abs. 2 EUV) bedacht ist, was den Friedensaspekt und die Folgen des zweiten Weltkrieges anspricht. Im Verfassungsentwurf werden im Artikel 3 acht Ziele genannt, wobei auch hier das Wort Frieden nicht gebraucht wird; der siebte Punkt erwähnt aber u. a. die Schaffung eines Sicherheitsraums. Der Vergleich der Präambeln zeigt zum einen die Bedeutung des friedenssichernden Aspekts der europäischen Verträge, die im Kern den Binnenmarkt normieren. Zum anderen ist er ein Indiz dafür, dass durch die Erreichung des Friedens über einen inzwischen langen Zeitraum die friedensschaffende Motivation im Vergleich zur wirtschaftlichen Motivation heute weniger betont wird. (Der Begriff ‘Friede’ als Gegensatz zum Begriff ‘Krieg’ scheint sich bei Ausbleiben des Gegensatzes begrifflich zu erübrigen.)

Hinsichtlich des dritten von Kant genannten Mechanismus lässt sich sagen, dass die dort genannten bürgerlichen Freiheiten (wie oben schon beschrieben) in den nationalen

Verfassungen bereits gewährt sind und das europäische Primärrecht darauf aufbaut. In der EU und den heutigen europäischen Staaten sind sie jedoch nicht aus einem wirtschaftlichen Imperativ heraus, sondern davon unabhängig formuliert.

Hinsichtlich des vierten Mechanismus lässt sich analog zum Dritten sagen, dass dieser durch die Einflussmöglichkeiten des Bürgers verstärkte Aspekt bereits durch die nationalen Verfassungen gewährleistet ist. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusatz neben dem Geschichtsoptimismus vor allem Kants These der friedenssichernden Funktion des Handels, die durch den europäischen Binnenmarkt eine neue Dimension erreicht.

d) Zweiter Zusatz: Einholen des Rats von Philosophen

In Rückgriff auf seine Aufklärungsprämissen der korrektiven Funktion der Vernunft (siehe 3d) in Verbindung mit seiner Auffassung von Widerstandsrecht und Meinungsfreiheit (siehe 3f) betont Kant die Notwendigkeit der Anhörung von Philosophen - nicht zuletzt von sich selber. Ihm zu Folge geht ihr normativer Blickwinkel hinsichtlich der Möglichkeiten des Friedens weiter, als der ausschließlich erfahrungsgeleitete Blickwinkel des oder der Regierenden.

*

Dieser Zusatz ist nicht zentral für Kants Argumentation, er soll nur die Notwendigkeit betonen, angehört zu werden, so dass nicht zuletzt seine an die Herrschenden gerichtete Friedensschrift dort rezipiert wird. Hinsichtlich der heutigen EU lässt sich sagen, dass diese Anhörung durch die garantierte Meinungsfreiheit nicht nur formal ermöglicht ist, denn nicht nur Philosophen³⁵ sondern auch Politologen, Juristen, Historiker und Vertreter anderer Wissenschaften sind in der europäischen Politikberatung tätig.

e) Erster Anhang: Notwendigkeit einer Übereinstimmung von Moral und Politik

Kants Überschrift „Über die Misshelligkeit zwischen der Moral und der Politik in der Absicht auf den ewigen Frieden“ erinnert an seine Ausführungen zum ‘kategorischen Imperativ’ (siehe 3c) sowie zu ‘Theorie und Praxis’ (siehe 3f). Genauso wie demnach die Praxis mit der Theorie übereinstimmen soll, so soll auch die Politik mit der Moral übereinstimmen. Kant formuliert dies prägnant: „Der Grenzgott der Moral weicht nicht dem Grenzgott der Gewalt.“³⁶ Kant statt Machiavelli.. Kant fordert den Typus eines ‘moralischen Politikers’ (Abgrenzung zum ‘politischen Moralisten’) und stellt die Politik auf einen gänzlich anderen

³⁵ Die Aufgliederung in Fachbereiche war im 18. Jahrhundert weniger fortgeschritten als heute.

³⁶ Alle Zitate aus dem Anhang sind aus Kant 1795, S. 20-31. Der Grenzgott der Gewalt ist Jupiter.

Grundsatz als es Machiavelli oder Hume taten³⁷. Dieser synthetische apriorische Grundsatz (siehe 3a) legt von vornherein den Imperativ der ausnahmslosen moralischen Orientierung sämtlicher Politikentscheidungen fest. Mit dieser Betonung der Moral und ihrer Relevanz auch in der machtpolitischen Realität drückt er nicht nur einen naiven Wunsch aus, sondern er gibt eine deutliche normative Orientierung aus. Damit schreibt er jedem zukünftigen Entscheidungsträger ins Stammbuch, die Wahl zu haben, seine moralischen Prinzipien in die Tat umzusetzen und dass Ausreden mit Verweis auf machtpolitische Realitäten nicht gelten. Diese Argumentation führt er ausführlichst aus und greift stilistisch auf Zynismus zurück, indem er dem „vorgeblichen Praktiker“ und „Empiriker“ vorwirft, seine drei Maxime wären: 1) „Ergreife die günstige Gelegenheit zur eigenmächtigen Besitznehmung. Die Rechtfertigung ist nach der Tat leichter und die Gewalt lässt sich beschönigen.“ 2) „Was Du selbst verbrochen hast, das leugne ab und gib die Schuld den Untertanen.“ 3) Stifte Unfrieden zwischen „privilligierten Häuptern“ untereinander und zwischen diesen und dem Volk. Durch diesen auffälligen Zynismus und die Länge der (sich inhaltlich oft wiederholenden) Argumentation (8 Seiten) insbesondere in Hinsicht auf die Kürze der gesamten Friedensschrift (31 Seiten) wird deutlich, dass dieser Friedensentwurf an die Mächtigen selbst gerichtet ist und Kant es für wichtig hält, ihre möglichen Gegenargumente im Voraus zu widerlegen. Er greift ausdrücklich auf den kategorischen Imperativ (siehe 3c) zurück, indem er ausführt, dass die praktische Vernunft sich primär nach dem Mittel und nicht nach dem Zweck orientieren müsse. Der Satz: „Handle so, dass du wollen kannst, deine Maxime soll ein allgemeines Gesetz werden.“ gilt anstatt des Sprichworts: ‘Der Zweck heiligt die Mittel.’

*

Diese theoretische Forderung nach der Moral des politisch Handelnden ist schwerlich geeignet, durch Rechtsnormen in europäisches Primärrecht gebracht zu werden, da sie (Kant würde hier widersprechen) subjektiv ist. Denn was wäre beispielsweise bei der Frage nach embryonaler Stammzellenforschung moralisch? Nur als normative Forderung nach moralischem Handeln trägt aber dieser Anhang möglicherweise - empirisch nicht messbar - bei philosophisch gebildeten Politikern zu moralischeren Entscheidungen bei.

f) Zweiter Anhang: Publizität als transzendente Bedingung des öffentlichen Rechts

Nach dem transzendentalen Begriff des öffentlichen Rechts müssen sich alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen mit der Publizität vertragen (siehe 3f). Demnach ist Gerechtigkeit „öffentlichkundbar“ und die Möglichkeit der Publizität die beste Gewähr für

³⁷ Pfetsch 1996, S. 248.

eine gerechte Ausübung von Hoheitsrechten. Ist eine Handlung oder ein Rechtsakt nicht veröfentlichbar und damit nicht generalisierbar, so gibt es dafür keinen Rechtsanspruch. Die Pflicht zur Publizität führt nach Kant dazu, dass die Handlungen der Politiker, um ihrer Verpflichtung zur Publizität gefahrlos nachgehen zu können, dem „allgemeinen Zweck des Publikums (der Glückseligkeit) gemäß sein“ müssen.

Kant nennt Beispiele im Staatsrecht und im Völkerrecht, bei denen diese Publizitätsformel alte Widersprüche und rechtsphilosophische Debatten auflösen soll. Im Staatsrecht analysiert er die Frage, ob ein Tyrann durch Aufruhr abgesetzt werden kann. Obwohl eine revolutionäre Absetzung dem Tyrann zu Recht geschehen würde, wäre andererseits die Art und Weise der Absetzung durch die Untertanen ungerecht. Nach Kants Publizitätsthese wäre ein Aufruhr in keinster Weise zu rechtfertigen. Die Begründung mutet jedoch etwas tautologisch an, wobei nicht abgesprochen werden soll, dass die Umsetzung von Publizität eine enorm kontrollierende Wirkung hat.

Als Beispiel hinsichtlich des Völkerrechts betont er, dass das Völkerrecht als öffentliches Recht die Publikation eines allgemeinen Willens schon im Begriff enthält. Um den Naturzustand nachhaltig zu überwinden, muss das Völkerrecht publizierbar sein, was nach Kant impliziert, dass das Recht den Menschen auch tatsächlich zu Teil wird und dass es nicht auf einem Zwangsgesetz begründet sein kann. Die Publizität führt demzufolge zu einem von freien Staaten eingegangenen Völkerrecht, das sich am besten in einer (wie oben geforderten; siehe 4b) Föderalität verschiedener Staaten verwirklichen lässt.

*

Die Kernforderung in diesem letzten Anhang nach Publizität ist in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten wie in der europäischen Zusammenarbeit gegeben. Die Beratungen im Rat sind zwar (noch) nicht öffentlich, jedoch bezieht sich Kants Forderung nicht auf die Veröffentlichung von Beratungen, sondern auf die Veröffentlichung sämtlicher Gesetze, Verträge und sonstiger Rechtsakte. Durch die Möglichkeiten eines Untersuchungsausschusses (Art. 193 EGV) und das Petitionsrecht (Art. 194 EGV) ist sogar eine weitergehende und nachfragende Form der ‘Publizität’ ermöglicht. Desweiteren kann jede natürliche (oder juristische) Person gegen sie betreffende Entscheidungen der europäischen Organe Klage erheben (Art. 230 Abs. 4 EGV). Gegen Entscheidungen der Mitgliedsstaaten ist eine Klageerhebung in den Mitgliedsstaaten selbst oder eine Individualbeschwerde beim EuKMR in Straßburg (Art. 34 EKMR) möglich. Dazu haben heutzutage technische Innovationen nach Kants Zeit wie Fernsehen, Radio und Internet die Möglichkeiten der Publizität deutlich erhöht.

g) Zusammenfassende Würdigung auch in Hinblick auf die Entwicklung der EU

Für Kant ist der normativ so gewünschte ewige Frieden eine notwendige und unausweichliche Folge aus dem zukünftigen Verhalten der Politiker. Diese zumindest optimistische, möglicherweise naiv anmutende Aussage begründet er mit zwei Argumentationslinien: Zum einen aus einer intrinsischen Motivation der Politiker, da sie durch die fortschreitende Aufklärung zu 'moralischen Politikern' mutieren (siehe 3c und 3d). Zum anderen aus einer extrinsischen Motivation, weil sie durch die Verhältnisse im Geschichtsverlauf dazu genötigt werden, den Frieden auf lange Sicht herzustellen (siehe 3e). Diese Thesen kann man als naiv kritisieren (was auch oft getan wurde) und in Anbetracht der schrecklichen Weltkriege im letzten Jahrhundert scheint er deutlich widerlegt worden zu sein. Andererseits muss man Kant zu Gute halten, dass er keinen Zeitpunkt für die Erreichung seiner Ziele genannt hat und manche positiven Ansätze heute doch sichtbar sind wie die VN und vor allem die EU.

Seine hinsichtlich der Entstehung der EU wichtigsten Ideen sind die Idee einer souveränitätsteilenden Föderation (siehe zweiter Definitivartikel in 4b) und die der friedensschaffenden Funktion des Handels (siehe 4c).

Der Föderationsvorschlag Kants wurde seit Gründung der Montanunion wenige Jahre nach dem zweiten Weltkrieg Realität, vertiefte sich durch ein weiteres Zusammenwachsen und verbreitete sich von anfänglich 6 auf inzwischen 15 und bald 25 und mehr Staaten aus. Innerhalb dieser Föderation wurde der Friedenszustand erreicht und hält seit nunmehr fast 58 Jahren an. Das ist insofern bemerkenswert, weil historisch die Friedenszeiten (als Abstände zwischen zwei Kriegen) selten länger als 30 Jahre wahren. Und aus Gründen des heutigen Gleichgewichts und des Vertrauens zwischen den europäischen Staaten gibt es berechtigte Hoffnung, dass dieser Friedenszustand auch weitaus länger als die bisherigen 58 Jahre anhält. Folgendes Zitat verdeutlicht vielleicht am klarsten Kants Föderationsvorschlag: „Ein föderativer Zustand der Staaten, welcher bloß die Entfernung des Krieges zur Absicht hat, (ist) der einzige mit der Freiheit vereinbare rechtliche Zustand. Also ist die Zusammenstimmung der Politik mit der Moral nur in einem föderativen Verein möglich und alle Staatsklugheit hat zur rechtlichen Basis die Stiftung des ersteren (...).“³⁸

Das Binnenmarkt-Argument Kants geht auf seine geschichtsphilosophische Grundprämisse (siehe 3e) zurück, derzufolge die Natur Völker ohne deren Abschwören von Krieg und sogar gegen ihren Willen vereint, durch den wechselseitigen Eigennutz.³⁹ Funktionell betrachtet

³⁸ Kant 1795, S. 29.

³⁹ Sowohl seine Betonung des ungewollt positiven Effekts des Eigennutz, als auch seine Prognose über die Ausbreitung des Welthandels, erinnert sehr an Adam Smith.

besteht dieser Eigennutz aus dem Gewinnstreben durch Handel, der eine völkerumspannende Kommunikation und Vertrauensbildung ermöglicht. Durch die Entstehung des Europäischen Binnenmarktes wurde tatsächlich die Kommunikation und die Vertrauensbildung zwischen den europäischen Staaten erhöht. Empirisch bestätigbar ist diese These durch Daten über die Zunahme der Fremdsprachenerlernung, der Reisetätigkeit, der Treffen europäischer Regierungschefs und durch Meinungsumfragen. Folgendes Zitat verdeutlicht vielleicht am klarsten Kants Handelsthese: „Es ist der Handelsgeist, der mit dem Kriege nicht lange bestehen kann, und der früher oder später sich jedes Volks bemächtigt. Weil nämlich unter allen der Staatsmacht untergeordneten Mächten die Geldmacht wohl die Zuverlässigste (ist), so sehen sich Staaten (freilich wohl nicht durch Triebfedern der Moralität) gedrungen, den edlen Frieden zu befördern. (...) Auf diese Art garantiert die Natur durch den Mechanismus in den menschlichen Neigungen selbst den Frieden.“⁴⁰

Als letzten Satz in seinem Entwurf formuliert Kant: „Wenn es Pflicht und Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts allmählich wirklich zu machen, so ist der ewige Frieden keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die ihrem Ziel beständig näher kommt.“ Diesem normativen Entwurf kann keiner widersprechen; es zu versuchen mit empirischen Argumenten unter Hinweis auf diverse Kriege, endet erfolglos aufgrund der Normativität seiner Konzeption. Und der Pflicht, der Aufgabe und der Hoffnung, ein friedenssicherndes öffentliches Recht zu gestalten, kann man als Mensch nicht widersprechen. Und einige Wege zum ewigen Frieden, die Kant aufzeigt und in der EU verwirklicht wurden, wie die friedensschaffende Funktion des Handels und der Transfer staatlicher Souveränitätsrechte an eine Föderation, haben sich in hohem Maße als vielversprechend erwiesen.

5) Historische Darstellung von Einigungsideen und neuere Zielsetzungsideen für die EU

Dieses Kapitel hat einen überblickscharrenden Charakter und soll helfen, Kants Einigungs- und Zielsetzungsideen in bezug zu den Ideen anderer Denker der letzten Jahrhunderte bis zur aktuellen Reformdebatte zu setzen.

a) Europäische Konzepte vor Kant

Nach dem Zerfall des römischen Reichs gab es im Mittelalter - trotz der vergleichsweise ge-

⁴⁰ Kant 1795, S. 19-20.

ringeren technischen Kommunikationsmöglichkeiten (Erfindung der Buchdruckkunst 1434, etc) - Gemeinsamkeiten in Europa hinsichtlich der katholischen Religion und der lateinischen Sprache. Die religiöse und die sprachliche Einheit verfiel mit der Zeit und Europa wurde von einer Vielzahl von innereuropäischen Kriegen über Religions-, Herrschafts- und Landfragen heimgesucht, so dass sich die territorialen Grenzen zwischen den Fürstentümern, den absolutistischen Staaten oder den Nationalstaaten regelmäßig verschoben. Die Beendigung dieser ständigen blutigen Kriege war für viele Einigungskonzepte - nicht zuletzt Kants - die zentrale Motivation. Auf der anderen Seite gab es eine Fülle an Gemeinsamkeiten auf wirtschaftlicher Ebene (Hanse, Zunahme an Handel), auf rechtlicher Ebene (Einfluss des römischen Rechts), auf Herrschaftsebene (Dynastien, Verheiratungspolitik des Adels), auf wissenschaftlicher Ebene (wechselseitige Rezeption von Newton bis Marx) und auf künstlerischer Ebene (wechselseitige Rezeption und Gleichzeitigkeit der neuzeitlichen Kunstepochen). Dieser Antagonismus von Krieg und Gemeinsamkeiten bewegte einige Denker zu der Idee, aufbauend auf die Gemeinsamkeiten Formen zu schaffen, die die Kriegsgefahr eindämmen.

Als ein zentraler Leitgedanke der Einigungsidee war der Friedensaspekt schon seit dem 14. Jahrhundert genannt, der Leitgedanke der Machtsicherung seit dem 15. Jahrhundert und der Leitgedanke der Wohlfahrtsmehrung durch wirtschaftliche Kooperation seit dem 17. Jahrhundert. Der erstgenannte friedens- und stabilitätssichernde Leitgedanke war bis kurz nach der Gründungsphase der europäischen Zusammenarbeit (Montanunion) der zentrale und dominierende Leitgedanke.

Im 17. Jahrhundert waren die Einigungsideen des Franzosen Herzog Maximilien de Bethune Sully (1560-1641), des Holländers Hugo Grotius (1583-1645) und auch des Deutschen Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) von Bedeutung. Der hugenottische Innenpolitiker Sully entwarf den Vorschlag einer Föderation (in Form einer christlichen Republik) unter Führung Frankreichs mit einem Gleichgewicht von 15 gleich starken Staaten. Der Initiator des neuzeitlichen Völkerrechts Grotius (eigentlich Huig de Groot) sprach von einer Union der Staaten und Völker und betonte den Souveränitätsgrundsatz.

Im 18. Jahrhundert war die Einigungsidee des Franzosen Abbe de Saint Pierre (1658-1743) neben der Kant'schen von großem Interesse. Saint Pierres mit institutionellen Details angereicherter Vorschlag von 1713 trägt den Titel „Der Traktat zum ewigen Frieden“. Sein Vorschlag einer Föderation war als Gegenmacht zu Ludwig XIV gedacht, wobei er ein kongressartiges Gemeinschaftsorgan vorschlägt, das die territoriale Integrität und damit kollektive Sicherheit garantieren soll. Der von diesem Vorschlag inspirierte Rousseau vertrat

die für ihn typisch radikale Position, dass nur eine Revolution eine solche Föderation ermöglichen würde, da keine Fürsten aufgrund ihres Expansionsstrebens einer solchen zustimmen würden. (Auffällig ist, dass Theoretiker der europäischen Einigungsidee bereits in den früheren Jahrhunderten ein im Durchschnitt signifikant höheres Alter als ihre Zeitgenossen hatten.)

b) Europäische Konzepte nach Kant bis zum ersten Weltkrieg

Nach Kants erstmaligem (impliziten) Vorschlag eines Souveränitätstransfers als friedensschaffende Methode der Stabilitätssicherung Ende des 18. Jahrhunderts waren im 19. Jahrhundert mit dem Grafen Claude Henri de Rouvroy von Saint-Simon (1760-1825) und Victor Hugo (1802-1885) zwei französische Denker hinsichtlich der europäischen Idee von Bedeutung (neben den Überlegungen des deutsch-schweizer Staatsrechtlers und Politikers Johann Caspar Bluntschli), die ähnliche normativ begründete Vorschläge einer europäischen Zusammenarbeit machten.⁴¹ Dieser Souveränitätstransfer ist als qualitativer Sprung deswegen so wichtig, weil er die Dauerhaftigkeit von Zusammenarbeit ermöglicht. Europäische Zusammenarbeit ohne Souveränitätstransfer gab es schon damals in Form von Handelsbeziehungen und Militärbündnissen. Der Sozialphilosoph Saint-Simon schlug 1814 zur Zeit der Rückschlagung von Napoleons Besatzungsfeldzügen vor, eine europäische Gemeinschaft mit supranationalem Parlament einzurichten. Der Romantikdichter („Der Glöckner von Notre Dame“ 1831) und Politiker (1848 Präsidentschaftskandidat, nach einer Exilphase ab 1871 Abgeordneter der Nationalversammlung) Hugo erwähnte auf dem zweiten internationalen Friedenskongress 1849 den Wunsch nach einem Gebilde der „Vereinigten Staaten von Europa“ - ein knappes Jahrhundert bevor Winston Churchill mit diesem Begriff für Aufsehen sorgte.

c) Die Zwischenkriegsphase - der Völkerbund und die Paneuropabewegung

Das Blutvergießen des ersten Weltkrieges sorgte für eine steigende Aktualität integrationspolitischer Forderungen in der politischen Meinungsbildung und bei Theoretikern. Die Gründung des Völkerbundes (1920-1946) verwirklichte nicht nur aufgrund der begrifflichen Gleichheit nach 124 Jahren einige Forderungen Kants. Er ging auf Forderungen der Haager Konferenzen von 1899 sowie 1907 und auf die Initiative des US-Präsidenten Woodrow Wilson zurück, wobei die USA selbst keine Mitgliedschaft anstrebten. Der

⁴¹ Pfetsch 1997 (S.19) bezeichnet alle drei Vorschläge als bis nach dem zweiten Weltkrieg der „machtpolitischen Realität entzogen“ und demzufolge „idealistisch“.

Völkerbund leistete zwar Bedeutendes auf humanitärer Ebene, scheiterte aber hinsichtlich der Friedenserhaltung stets dann, wenn die Interessen von Großmächten betroffen waren (auch schon vor Hitler wie bei der japanischen Expansion gegen China 1931). Seine friedenssichernde Funktion konnte er folglich nicht erfüllen, da eine realpolitische Verbindlichkeit der Völkerbundregeln nicht gegeben war; so war er hinsichtlich des zweiten Weltkrieges offenkundig machtlos. Diese Verbindlichkeit wäre nach Kant durch einen Souveränitätstransfer (siehe Kants zweiten Definitivartikel unter 4b) zu gewährleisten. Zum anderen baute der Völkerbund auf einen für Deutschland extrem ungerecht empfundenen Friedensvertrag auf⁴², was im weiteren Sinne gegen den Geist von Kants erstem Präliminarartikel (siehe 4a) verstieß.

Auf europäischer Ebene war die Paneuropabewegung ein deutliches Zeichen für die Renaissance der Europaidee. Diese Bewegung wurde vom österreichischen Graf mit dem belgisch-griechischen Namen Coudenhove-Kalergi (1894-1972) initiiert, der den Versailler Vertrag aufgrund seiner gefährlichen Wirkung kritisierte. Durch die Durchführung eines Kongresses 1926 in Wien und die Besetzung der Präsidentenposition seiner Europabewegung durch den einflussreichen Politiker Aristide Briand (1862-1932) sorgte Coudenhove-Kalergi für eine öffentliche Verbreitung seiner Einigungsidee. Der spätere französische Außenminister Briand war der erste aktive Politiker, der die Europaidee („föderale europäische Union“) in sein aktuelles Programm einbaute.

d) Die realpolitische Chance und die offensichtliche Notwendigkeit europäischer Einigungskonzepte nach dem zweiten Weltkrieg

Das Blutvergießen des zweiten Weltkrieges sorgte bei fast allen Politikern für die Einsicht, dass eine europäische Zusammenarbeit eine schiere Notwendigkeit ist, um für Frieden und Stabilität in Europa zu sorgen. Zum ersten Mal war eine konkrete Realisierung der europäischen Integrationsprojekte realpolitisch möglich - ein Zeitfenster war geöffnet. Von den drei erwähnten Leitgedanken der europäischen Einigung Friedenssicherung, Machtstärkung und Wirtschaftsstärkung (siehe 1a) war der Friedenssichernde der Wichtigste in dieser Zeit.⁴³ Aus den Erfahrungen des zweiten Weltkrieges wurde gelernt, dass ein stabiler Ordnungsrahmen für Europa nur durch eine internationale enge Zusammenarbeit möglich ist. Die Ausdehnung der Sowjetunion wurde als gemeinsame Gefahr gesehen und die

⁴² Die Völkerbundakte (28.4.1919) war Bestandteil der Pariser Friedensverträge von 1919-20.

⁴³ Ausführlich zur EG als Antwort auf Krieg: Müller-Graff, 2002, S. 12-16.

⁴⁴ Pfetsch 1997, S. 27: Zeitlich zuerst Sicherheitspolitik, dann wirtschaftliche Fragen.

Einbindung Deutschlands als zentrale Voraussetzung dafür, dass sich die Fehler von nach dem ersten Weltkrieg nicht wiederholen. Hinsichtlich des Gedankens der Machtstärkung, wobei es damals eher um eine Wiederherstellung ging, waren die USA und die UdSSR stark wahrgenommene Konkurrenten eines Westeuropa, in dem sich im Gegensatz zur Nachkriegsphase in den Jahrzehnten und Jahrhunderten zuvor traditionell mehrere Staaten als Weltmächte ansahen. Es ging (auch aufgrund wirtschaftlicher Motivationen) auch darum, den technologischen Rückstand zu den USA aufzuholen, um den Wiederaufbau und um grenzüberschreitende Aufgaben wie Infrastruktur.

Da die Zeit nach schnellen Lösungen forderte, fallen als zentrale Ideengeber der europäischen Einigung nach dem zweiten Weltkrieg die damals führenden Politiker auf.⁴⁵ Winston Churchill forderte 1946 in Zürich eine enge Partnerschaft zwischen Deutschland und Frankreich und benutzte das Schlagwort „Vereinigte Staaten von Europa“ wie kurz zuvor bereits Konrad Adenauer. Ein geeintes Westeuropa als ‘Dritte Kraft’ (siehe 1a), d. h. ein hinsichtlich gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ordnung sowie in seiner außenpolitischen Orientierung gleich weit zwischen USA und Sowjetunion stehendes Gebilde, war neben Löwenthal auch für viele deutsche Nachkriegspolitiker wie Jakob Kaiser und Otto Grotewohl attraktiv. Kurt Schumacher wollte diesen mittleren Weg nicht in Form einer Föderation gehen. Den genannten deutschen Politikern war die deutsche Wiedervereinigung eine zentrale Motivation. Die USA verfolgten eine Containment-Politik, die darauf ausgelegt war, den Kommunismus mit Hilfe einer wirtschaftlich starken westeuropäischen Gemeinschaft einzudämmen. Diese Politik wurde von Adenauer und Churchill unterstützt. Während de Gaulle eine gegen Deutschland gerichtete Allianz im Auge hatte, plädierten Robert Schumann und Jean Monnet nicht nur auf dem Haager Kongress der Europa-Bewegung im Mai 1948 für eine Einbindung Deutschlands in ein föderales Europa, was sich durch die Gründung der Montanunion realisierte. Dabei spielte die Kontrolle kriegswichtiger Industrien und die der Region des Ruhrgebiets durch Einbindung eine zentrale Rolle. Aber auch wenn die Motivationen eher machtpolitischer Natur als idealistischer Natur sind (was Kants Annahme im ersten Zusatz bestätigt; siehe 3e und 4c), so ist das Ergebnis ein Meilenstein der europäischen Einigung und durch seinen Erfolg ein Initiator weiterer Integration ganz im Sinne von Haas’ funktionalistischen Theorie. Dass die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg viele vorher nicht möglichen Entscheidungen ermöglichte und auf internationale Kooperation bzw. Integration drängte, belegt die Tatsache, dass eine Vielzahl der damals grasierenden Ideen

⁴⁵ Auch Coudenhove-Kalergi war in der Debatte aktiv (Sept. 1947: Europäische Parlamentarier Union).

zügig umgesetzt wurde und Organisationen wie die WEU, OEEC, NATO und der Europarat bereits vor Gründung der Montanunion geschaffen waren.

e) Einigungsmotivationen nach der Montanunion bis zur Gründung der EU

Nach Gründung der Montanunion (Unterzeichnung 18.4.1951) durch 6 Staaten entwickelte sich die europäische Zusammenarbeit trotz Stagnationsphasen in den 60ern und 70ern mit enormer Dynamik weiter und hat sich inzwischen als auf der ganzen Welt anerkanntes wirtschaftliches und stabilitätspolitisches Erfolgsmodell etabliert. Nach dem Scheitern der EVG 1954 folgte eine Wiederbelebung der europäischen Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher Ebene, die sich nach inhaltlicher Vorbereitung des Belgiers Paul Henri Spaak durch die Gründung der EWG und EAG 1957 (Römische Verträge) manifestierte. Beide sind zusammen mit der Montanunion 1968 als EG zusammen gefasst worden. Institutionell wurde die damalige EG ausgebaut und seit 1979 wird das Europäische Parlament direkt gewählt. In mehreren Schüben sind 9 weitere Staaten beigetreten und bis auf Norwegen die Schweiz und Kleinststaaten möchte jeder europäische Staat, der es noch nicht ist, möglichst bald Mitglied werden und hat entsprechende Anträge gestellt. Aufbauend auf Grundideen der EWG wurde 1986 die Einheitliche Europäische Akte beschlossen, die die zügige Errichtung eines europäischen Binnenmarktes (Art. 14 EGV) einleitete. In dieser Epoche war stabilitätspolitisch nicht zuletzt wegen des Gleichgewichts des kalten Krieges ein Gleichgewicht da, so dass wirtschaftliche Prosperität der zentrale Motivationsstrang dieser Epoche war (siehe 1a). Dieses wird auch in der Präambel des EGV (früher EWG) sichtbar, da dort die Nicht-Friedensmotive „stärker in den Vordergrund gerückt“⁴⁶ wurden. Verkürzt man diesen wirtschaftlichen Aspekt nicht nur auf die Vorteile des zunehmenden freien Handels, die ideengeschichtlich schon seit Jahrhunderten formuliert sind, so bleibt festzuhalten, dass Prosperität fördernde Ideen häufig besonders detaiierte und relativ (zu Kants Friedensidee) kurzfristig umsetzbare Ideen sind. Neben Beispielen der Strukturpolitik ist die Idee und die Verwirklichung der Lösung der Probleme beispielhaft, die der Zusammenbruch des Bretton Wood Systems offenbarte und die durch die Einführung des EWS noch im gleichen Jahrzehnt beantwortet wurden und zu einer gemeinsamen Währung zwei Jahrzehnte später geführt haben.

Diese Epoche zwischen der Gründung der Montanunion und der Gründung der EU war für die Konsolidierung des europäischen Gefüges sowie für das Einspielen von formellen und informellen Regelungsmustern von großer Bedeutung. Die Frage nach der Tiefe der

Integration, die Frage der territorialen Verbreiterung auf andere Staaten und institutionelle Fragen nicht zuletzt in Hinblick auf Legitimität und Handlungsfähigkeit spielten eine zentrale Rolle in der Europadiskussion. Die dominierende Leitidee war in dieser Epoche die der wirtschaftlichen Prosperität.

f) Neuere Entwicklungen und aktuelle Zielsetzungsideen für die EU

Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Regime in Mittel- und Osteuropa und dem Ende des Ost-West-Konflikts findet sich Europa seit einigen Jahren in einer völlig neuen weltpolitischen Situation wieder - mit vielen Chancen aber auch Problemen durch das entstandene machtpolitische Vakuum. Nicht nur die Bedrohung durch die Sowjetunion, sondern auch das über vier Jahrzehnte andauernde bipolare Mächtegleichgewicht (USA/Sowjetunion) ist weggefallen. Mit den USA existiert heute nur noch eine Weltmacht.⁴⁷ Die einzelnen europäischen Staaten können alleine nicht eine vergleichbare Rolle ausüben und die EU (seit 1993 durch den Maastrichter Vertrag als erweiterte Fortsetzung der EG gegründet gemäß Art. 1 Abs 1 und Abs. 3 EUV) ist zwar schon ein wichtiger Akteur auf der Weltbühne, muss ihre Rolle aber noch definieren. Laut Weidenfeld⁴⁸ ist sie als einzige Macht nach den USA imstande, in absehbarer Zeit die Rolle einer Weltmacht auszuüben. Während sie ihm zu Folge ökonomische und militärische Kriterien erfüllt, fehlt eine Bündelung der politischen Energie und Ordnungserfahrung im regionalen Umfeld. Durch das Entstehen neuer weltpolitischer Krisen wie u. a. im ehemaligen Jugoslawien und aktuell im Irak wurde die Wichtigkeit einer handlungsfähigen Außen- und Sicherheitspolitik der EU offensichtlich, zumal sie sich bei den Kriegen in Bosnien und Kosovo vor der 'eigenen Haustür' aufgrund eines fehlenden Konsens und fehlender institutioneller Strukturen blamierte.

Durch den Maastrichter Vertrag (Inkrafttreten 1993) wurden die Voraussetzungen für die 1999 eingeführte europäische Gemeinschaftswährung und die Zusammenarbeit der Regierungen in der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP; Art 11 ff EUV) sowie in Polizei- und Justizangelegenheiten (PJSZ; Art. 29 ff EUV) geschaffen.⁴⁹ Art. 11 Abs. 1 EUV betont nicht nur die Stärkung der Sicherheit ('egoistisches Ziel', sondern auch die Friedenswahrung ('altruistisches Ziel').⁵⁰ Die Verträge von Amsterdam (Inkrafttreten 1999) und Nizza (Regierungskonferenz 2000) sorgten u. a. für institutionelle Änderungen mit dem zentralen

⁴⁶ Dazu ausführlich: Müller-Graff 2002, S. 46-47.

⁴⁷ Die Definition von Weltmacht geht hier auf Weidenfeld 1995 (S. 17-22) zurück, der sechs notwendige Ressourcen für den Status einer Weltmacht nennt, von denen die EU drei bereits heute hat.

⁴⁸ Weidenfeld 1995 (S. 17-22).

⁴⁹ Zur Umorientierung weg von fast nur Wirtschaftszielen siehe: Ukrow in: Calliess 2002, S. 347.

Ziel, die Osterweiterung vorzubereiten. Diese Osterweiterung um 10 Staaten in wenigen Jahren (andere Staaten folgen noch später) wurde von der EU und den europäischen Regierungen zielstrebig vorangetrieben. Voraussichtlich wird die Zeit zwischen dem Zusammenfall der kommunistischen Regime und dem Beitritt zur EU nur eineinhalb Jahrzehnte gedauert haben; was kurz ist, wenn man bedenkt, dass in diesen Ländern eine radikale Transformation in Politik und Wirtschaft stattfand und auf EU-Seite die Konsensfindung zu einem Beitritt, Beitrittsverhandlungen und eine für den Beitritt nötige institutionelle Vorbereitung der EU-Institutionen nötig war.

Die Debatte über Ziele der EU wurde mit der Reformdebatte vermischt, die seit Joschka Fischers Rede in der Humboldt-Universität in Berlin im Mai 2000 eine gesteigerte Aufmerksamkeit in Bevölkerung und Medien erfuhr. Der Prozess der europäischen Einigung und die Debatte über institutionelle Reformen überdeckte in manchen Fällen die Debatte über die langfristigen Ziele. Unter Druck der bereits beschlossenen und bald anstehenden Osterweiterung und der Kritik der Nizza-Konferenz ist der Europäische Konvent ins Leben gerufen worden, der institutionelle und rechtliche Fragen diskutiert und den Staats- und Regierungschefs auf der Regierungskonferenz im nächsten Jahr möglicherweise einen (nicht rechtlich, aber normativ) bindenden Verfassungsentwurf vorlegen wird, der einen substanziellen Fortschritt in der Evolution der europäischen Einigungsgeschichte bringt.⁵¹ In der Debatte über die EU ist nicht zuletzt aus diesem Grund viel Bewegung.

Ein in der deutschen Diskussion zentraler Punkt ist die Debatte über die Sequenzfrage hinsichtlich einer Verfassung u. a. zwischen dem Verfassungsrechtler Dieter Grimm und dem Sozialphilosophen Jürgen Habermas. Nach Grimm (ebenso auch Peter Graf von Kielmansegg) kann es keine Verfassung⁵² geben, bevor die gesellschaftlichen Funktionserfordernisse nicht erfüllt sind. Er betont die Notwendigkeit einer gemeinsamen Sprache für diese Funktionserfordernisse. Habermas stellt dieser substanzialistischen Auffassung eine prozeduralistische Konzeption gegenüber, indem er das Staatsvolk als solches dadurch konstituiert, indem es sich eine demokratische Verfassung gibt.

Eine spannende Debatte bezieht sich auf die Frage der Identität und der sich daraus ableitenden Frage, inwieweit demokratische Legitimität in der EU möglich ist und welche Implikationen die Antwort auf diese Frage auf eine weitere Vertiefung hat. Der Politologe Kielmansegg definiert kollektive politische Identität als in „Kommunikations-, Erfahrungs-

⁵⁰ Cremer, in Calliess 2002, S. 159.

⁵¹ Siehe auch: Pernice 2001, S. 194-197 und Müller-Graff 2001, S. 208-221.

⁵² Inwieweit das europäische Primärrecht bereits klassische Verfassungsfunktionen erfüllt, siehe: Müller-Graff 2001, S. 218.

und Erinnerungsgemeinschaft⁵³ herausgebildet und beurteilt daraufhin die europäische kollektive Identität als wenig belastbar. Daraus schließt er, dass weitere Vertiefungen und Kompetenzverschiebungen zu Gunsten der supranationalen Organe problematisch sind, da die Legitimität weiterhin (fast) nur über die Nationalstaaten zu vermitteln ist. Der Soziologe M. Rainer Lepsius betont hinsichtlich der Identitätsfrage, dass eine Herausbildung einer kulturellen Identität, die vor allem auf einer gemeinsamen Sprache und Öffentlichkeit beruht, auf europäischer Ebene unwahrscheinlich ist und dass das dominierende Bezugsobjekt der europäischen Bürger die Nation ist und bleiben wird. Hinsichtlich von europäischen Legitimationsmöglichkeiten geht er etwas weiter als Kielmansegg, da er eine Kombination einer (durch nicht-kulturelle Wertbeziehungen herausgebildeten und begrenzten) kollektiven europäischen und einer kulturellen nationalen Identität für möglich hält. Viele Wissenschaftler weisen auf die Probleme der EU hinsichtlich Demokratie, Legitimation, Kompetenzverteilung, Transparenz und Handlungsfähigkeit hin. Eine vermeintlich politische Konsequenz aus der institutionellen und kultur-gesellschaftlichen Mängelliste zog auf deutscher Seite das Bundesverfassungsgericht mit seinem berühmt gewordenen „Maastricht-Urteil“, wonach die Übertragung von EU-Kompetenzen ausschließlich dem nationalstaatlichen Primat zugeordnet bleibt.

Diesem die beschränkten Möglichkeiten eines europäischen Zusammenwachsens betonenden Blickwinkel von Lepsius, Kielmansegg und Grimm stellen Fritz Scharpf und Habermas (teilweise auch Weidenfeld) Konzepte entgegen, die die Notwendigkeit einer weiterführenden Integration betonen. Diese Konzepte betonen den Sinn und Zweck der EU stärker als die institutionellen Probleme. Besonders das Habermas'sche Konzept ist von Optimismus und der Beachtung eines langen zukünftlichen Zeithorizontes geprägt. Scharpf betont die seit den 50er Jahren dominierende wirtschaftspolitische Motivation (siehe 5e) und die sich auf die Vorteile des europäischen Binnenmarktes gründende „Output-Legitimation“⁵⁴. Hinsichtlich von demokratietheoretischen Aspekten betont Scharpf, dass die Effektivität demokratischer Selbstbestimmung auf nationaler Ebene verloren gehe und nur auf der europäischen Ebene wiedergewonnen werden könne. Habermas betont die normative Notwendigkeit einer sich weiter vertiefenden EU, um das Wirtschaftssystem unter sozialen Gesichtspunkten zu disziplinieren (ohne dessen Logik anzutasten). So soll ein europäisches Gesellschaftsmodell in Abgrenzung zur wirtschaftsdominierten Gesellschaftsordnung der USA ermöglicht werden, das auf nationalstaatlicher Ebene nicht möglich wäre. Diese Wiedergewinnung von Macht

⁵³ Kielmannsegg 1995, S. 235.

⁵⁴ Scharpf 1999, S. 675 ff.

hinsichtlich der Prägung der Gesellschaftsordnung könnte nach Habermas zusammen mit der Etablierung des europapolitischen Zusammenspiels der EU-Organe langfristig europaweite Öffentlichkeiten und folglich auch eine gemeinsame politische Kultur entstehen lassen.

Mit einem Blick auf die in Kapitel 1a formulierten Leitgedanken der europäischen Einigung lässt sich sagen, dass neben den viele Jahrzehnte dominierenden wirtschaftlichen Aspekten die anderen beiden Leitideen heute wieder eine bedeutende Motivation darstellen. Der Friedensaspekt wurde bei der schnellen Integration der osteuropäischen Staaten eine bedeutende Triebfeder (neben anderen). Auch die Gründung sowie Weiterentwicklung der GASP, die auch durch den aktuellen deutsch-französischen Vorschlag eines mächtigen EU-Außenministers verstärkt werden soll, betont Friedens- und Machtsicherungsmotivationen. Die Begriffe Frieden und Sicherheit beziehen sich heute verstärkt auf Sicherheitspolitik außerhalb Europas, während nach dem zweiten Weltkrieg die Sicherheit vor einem Krieg innerhalb Europas betont wurde. Entscheidungen wie die Schnelligkeit der Osterweiterung und der Ausbau der GASP sind Indizien dafür, dass die aktuelle und zukünftige Entwicklung der EU nicht nur von wirtschaftlichen Leitideen und Motivationen geprägt wird. George Bush's derzeitige Kriegsrhetorik verdeutlicht für viele Bürger und Politiker der EU, dass ein Souveränitätstransfer in den Politikfeldern Außenpolitik und Sicherheit nötig ist, um national nur gering vorhandene Einflusschancen auf europäischer Ebene zu erlangen, um dem Völkerrecht zum Primat des Rechts vor der (gelegentlich mißbrauchten) Moral wieder zu verhelfen.⁵⁵

6) Fazit: Die Aktualität Kants insbesondere in Hinblick auf neuere Entwicklungen der EU

Kants Friedensentwurf von 1795 hat mit seiner Forderung nach einer souveränitätstransferierenden Föderation als Bedingung für andauernden Frieden einen zentralen Gedanken der europäischen Einigung angestoßen. Diese Forderung war eine ideengeschichtliche Innovation, die nach ihm mehrmals wieder eingebracht wurde bis zu ihrer Verwirklichung durch die Montanunion. Wie gezeigt wurde, hat Kant diese Forderung zwar nur implizit formuliert, aber sie ist eindeutig zu verstehen. Wie in einer Republik (im damaligen Begriffsverständnis) der Naturzustand zwischen Menschen nach Kant durch eine

⁵⁵ Mit der derzeitigen, das Völkerrecht gelegentlich ignorierenden Irakpolitik (die auf Grund von mir nicht bekannten Bedrohungsbeweisen möglicherweise gerechtfertigt sein kann) stärkt Bush indirekt

an Recht gebundene und durch das Öffentlichkeitsprimat kontrollierte Herrschaft überwunden werden soll, so soll der Naturzustand zwischen Völkern durch eine völkerrechtliche Verträge verbindlich und verlässlich durchsetzende Föderation überwunden werden. Diese Verbindlichkeit ist nach Kant und nach heutiger historischer Erfahrung (Völkerbund und zweiter Weltkrieg; im positiven Sinne EU) nur durch einen Souveränitätsverzicht bzw. -transfer zu gewährleisten. Seine Formulierungen nicht nur in der Schrift „Zum ewigen Frieden“ sind geprägt von dem Spagat, einerseits Reformen anzumahnen und andererseits die preußische Herrschaftselite nicht zu sehr zu verschrecken. Sein Plädoyer für die Notwendigkeit und die Chance der Friedensschaffung war auch auf Grund seiner philosophischen Grundlageschriften ausführlich begründet und normativ prägend für die Nachwelt. Sein zielgerichtetes Geschichtsbild und sein optimistischer Ausblick hinsichtlich der Erreichung des ewigen Friedens ist methodisch kritisierbar, die Erfolgsgeschichte der EU ist aus heutiger Sicht aber ein gutes Argument für diese Prognose.

Auch in anderen Punkten seiner Friedensschrift hat Kant wichtige Anstöße und ausgesprochen häufig richtige Prognosen gegeben. Die Prognose der friedensstiftenden Funktion durch Handel und durch die Gewährung freiheitlicher Bürgerrechte hat sich in Hinblick auf Europa bewahrheitet; die friedensstiftende Funktion des Binnenmarktes ist heute unbestritten. Auch seine Prognose der Anziehungskraft einer Föderation hat sich erfüllt. Die von Kant betonte Notwendigkeit der verbindlichen Gewähr von Recht ist hinsichtlich aktueller weltpolitischer Entwicklungen von beeindruckender Aktualität. Gleiches gilt für den berühmten kategorischen Imperativ, den er nicht nur für das zwischenmenschliche Zusammenleben, sondern ausdrücklich auch für politische Entscheidungen einfordert. Er gibt damit eine philosophisch und realpolitisch begründete Alternative zu Machiavellis Machtparadigma. (So wie beim Gefangenendilemma der Spieltheorie ist auch bei der Zusammenarbeit zwischen Staaten wie in der EU eine kooperative (moralische) Position wie die Kant'sche auf Dauer einer auf kurzfristigen Vorteil orientierten, rücksichtslosen Strategie überlegen.)

Wie im letzten Kapitel gezeigt wurde, war von den drei zentralen Leitgedanken der Einigung der (u. a.) auf Kant zurückgehende friedensstiftende Leitgedanke in der Ideengeschichte dominierend. Ebenso war er auch für den bahnbrechenden Einstieg in die supranationale Zusammenarbeit des damaligen Kerneuropas durch die Montanunion die Kernmotivation. Während dann einige Jahrzehnte wirtschaftliche Ideen und Motivationen die Agenda

Integrationsbemühungen der GASP, die langfristig zu einer weltpolitischen Konkurrenz für die USA durch die EU führen könnte.

beherrschten (was die Friedensziele gleichzeitig unterstützte), spielen in der heutigen Diskussion alle drei Leitgedanken eine bedeutende Rolle. Auch wenn es in tagespolitisch geprägter medialer Berichterstattung nicht so deutlich wird, sind wie gezeigt wurde politische Entscheidungen der letzten Jahre hochgradig von friedens- und stabilitätsschaffenden Motivationen geprägt. Die schnelle Durchführung der Osterweiterung als Nutzung einer historisch einmaligen Chance ist hierfür ein Beispiel. Die Zusage des Kandidatenstatus an die Türkei ist eine Richtungsentscheidung, die einer späteren Vergrößerung des Stabilitätsraums der EU den Vorrang vor Überlegungen hinsichtlich einer tieferen politische Integration gibt. Man könnte einwenden, dass diese Verbreiterung der Stabilität der EU schadet und diese Instabilität die Vorteile des vergrößerten Stabilitätsraums überschattet. Aber die Entscheidung ist insofern ganz im Sinne von Kants Ideen, da er die Ausbreitung der von ihm gewünschten Föderation über die ganze Welt forderte und nicht nur auf Europa beschränkte. Und die VN, die ideengeschichtlich u. a. auch auf Kant zurückgehen, haben durch den im Unterschied zur EU fehlenden Souveränitätstransfer eine geringere Durchsetzungsmacht ihrer Regeln. Wie gezeigt wurde, sind auch hinsichtlich aktuellerer weltpolitischer Diskussionen in Zusammenhang mit den VN einige Argumentationen in Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ hochmodern - ebenso hinsichtlich aktueller europapolitischer Entscheidungen.

Literatur

Calliess, Christian und Ruffert, Matthias (Hrsg): *Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag*
2. Auflage, Luchterhand 2002: Neuwied.

Delors, Jacques: *Die Zukunft Europas*, in: *Integration*, Januar 2001, S. 3-11.

Europäisches Konventspräsidium: *Vorentwurf des Verfassungsvertrages*, Brüssel 2002:
<http://european-convention.eu.int>.

Gaarder, Jostein: *Roman über die Geschichte der Philosophie*, München 1993: Carl Hanser
Verlag.

Grimm, Dieter: *Braucht Europa eine Verfassung?*, München 1995: Carl Friedrich von
Siemens Stiftung.

Habermas, Jürgen: *Staatsbürgerschaft und nationale Identität*, St. Gallen 1991: Erker Verlag.

Hartmann, Jürgen: *Das politische System der Europäischen Union*, Frankfurt 2001: Campus
Verlag.

- Kant, Immanuel: *Was ist Aufklärung (1784)*, in: Zehbe, Jürgen (Hrsg.): *Was ist Aufklärung? Aufsätze zur Geschichte und Philosophie*, Göttingen 1985.
- Kant, Immanuel: *Über den Gemeinspruch: 'Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis.'* (1793), in: Kant, Gentz, Rehberg: *Über Theorie und Praxis*, Frankfurt am Main 1967: Suhrkamp.
- Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden (1795)*, in Buhru, Manfred, Dietzsch und Steffen, Leipzig 1984: Reclam.
- Kant, Immanuel: *Metaphysik der Sitten 1797, aufbauend auf 1785*, in: Weischedel, Wilhelm (Hrsg.): *Werksausgabe VIII*, 1977 Frankfurt am Main.
- Kielmansegg, Peter Graf von: *Läßt sich die Europäische Union demokratisch verfassen?*, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Reform der Europäischen Union - Materialien zur Revision des Maastrichter Vertrages 1996*, Gütersloh 1995: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 229-242.
- Lepsius, M. Rainer: *Bildet sich eine kulturelle Identität in der Europäischen Union?*, in: Reese-Schäfer, Walter (Hrsg.): *Identität und Interesse. Der Diskurs der Identitätsforschung*, Opladen 1999: Leske & Budrich.
- Meyers Lexikonredaktion: *A priori / a posteriori; Aufklärung; Coudenhove-Kalergi; Friedrich der Große; Grotius, Hugo; Hugo, Vivtor; Kant, Immanuel; Kategorischer Imperativ; Leibniz; Metaphysik; Preußen; Rousseau, Jean-Jacques; Saint-Simon; Sully, Maximilien de Bethune; Transzendental; Vernunft; Völkerbund*, in: *Meyers grosses Taschenlexikon in 24 Bänden*, Mannheim 1987: B. I. Taschenbuchverlag.
- Müller-Graff, Peter-Christian: *Der Post-Nizza-Prozess: Auf dem Weg zu einer neuen europäischen Verfassung?*, in: *Integration*, Februar 2001, S. 208-221.
- Müller-Graff, Peter-Christian: *Verfassungsziele der EU und EG*, in: Dausen, M. (Hrsg.): *Handbuch des EG-Wirtschaftsrechts*, C. H. Beck 2002, S. 1-72.
- Pernice, Ingolf: *Zehn Thesen zum Prozess der europäischen Verfassung nach Nizza*, in: *Integration*, Februar 2001, S. 194-197.
- Pfetsch, Frank und Kreiße, Thomas: *Heidelberger Manuskripte zur Theoriegeschichte*, Heidelberg 1996, Vorlesungsskript, S. 227-252.
- Pfetsch, Frank: *Die Europäische Union: Geschichte, Institutionen, Prozesse*, München 1997: Fink-Verlag.
- Scharpf, Fritz W.: *Demokratieprobleme in der europäischen Mehrebenenpolitik*, in: Merkel, Wolfgang und Busch, Andreas (Hrsg.): *Demokratie in Ost in West*, Frankfurt am Main 1999: Suhrkamp Verlag.

Schmidt, Manfred G.: *Wörterbuch zur Politik*, Stuttgart 1995: Kröner Verlag.

Schmidt, Manfred G.: *Demokratietheorien*, Opladen 2000: Leske & Budrich.

Weidenfeld, Werner (Hrsg.): *Reform der Europäischen Union - Materialien zur Revision des
Maastrichter Vertrages 1996*, Gütersloh 1995: Verlag Bertelsmann Stiftung, S. 7-56.

Weidenfeld, Werner: *Europa - Weltmacht im Werden*, in: *Internationale Politik*, Mai 1995, S.
17-22.